



Grundgesetz für Einsteiger

I. Thematische Einführung

— Verfassungsbegriff

Grundsätzlich „konstituiert“ eine Verfassung „die rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens als einer politischen Einheit“ (Degenhart 2017: 6). Sie ist Ergebnis und Ausdruck der Souveränität des Staatsvolks als Inhaber der verfassungsgebenden Gewalt (ebd.: 7). Dies entspricht der amerikanischen und kontinentaleuropäischen Verfassungstradition seit Ende des 18. Jahrhunderts.

— Entstehung des Grundgesetzes

Das gilt auch für das Grundgesetz, obwohl es nicht in einer Volksabstimmung bestätigt wurde, sondern durch Zustimmung der Landtage der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone (mit Ausnahme des Bayerischen Landtags). Denn als am 23. Mai 1949 der Parlamentarische Rat die Verfassungsgebung im westalliierten Auftrag abschloss, indem er die Zustimmung der Landtage zur Kenntnis nahm und das **Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland beschloss, sah die Welt ganz anders aus als heute. Im Kalten Krieg aus der Taufe gehoben, war die westdeutsche **Verfassung** das Organisationsstatut eines Teilstaates und sollte – so seinerzeit die Präambel – als Provisorium „dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung [...] geben“, bis das „gesamte deutsche Volk“ in der Lage sein würde, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“ (BGBl I, S. 1).

Es war zudem in **doppelter Frontstellung** sowohl gegen die überstandene, gleichwohl aber nachwirkende NS-Diktatur als auch gegen den sich in Ost-Mittel-Europa durchsetzenden Stalinismus konzipiert (vgl. Seifert 1991). Daher ist es in seinen Grundlagen und Prinzipien gegen jegliche Verfassungsaußerwirkung oder -durchbrechung durch die Schutzbestimmungen der Artikel 19 II GG („**Wesensgehaltsgarantie**“ der Grundrechte) und Artikels 79 III GG („**Ewigkeitsklausel**“) gewappnet. Sicher ist sicher.

Diese Sicherungsmechanismen setzen sich fort mit Blick auf die Sorge um die Demokratiefähigkeit der Deutschen unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. Deshalb ist das Grundgesetz bei der Ausgestaltung des **Demokratieprinzips** in Hinsicht auf plebiszitäre Elemente (z.B. Direktwahl des Bundespräsidenten, Volksentscheide im Bundesgebiet) extrem zurückhaltend, ja geradezu misstrauisch.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes waren sich außerdem aufgrund der Diktaturerfahrung weitestgehend darin einig, dass es im Verfassungstext um den **Schutz der Bürger:innen** vor staatlichen Übergriffen gehen müsse. Deshalb sind die Grundrechte vor allem auch als Schutzrechte gegen staatliches Handeln konzipiert. Keine Einigung bestand hinsichtlich der Festlegung einer konkreten Wirtschafts- und Sozialordnung. Daher ist das **Sozialstaatsprinzip** im Text des Grundgesetzes weit weniger konkretisiert als z.B. das **Bundesstaats-** und das **Rechtsstaatsprinzip**. Der Grund liegt in den Umständen der Zeit, aber auch in den Mehrheitsverhältnissen im Parlamentarischen Rat: Dort gab es keine sozialistische Mehrheit. Zudem konnte 1949 niemand vorhersehen, wie erfolgreich die Bundesrepublik wirtschaftlich sein würde (vgl. Detjen 2009: 66). Schließlich lässt eine Nichtfestlegung mehr Raum für politische Gestaltung – auch die zukünftigen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag waren nicht vorhersehbar.

— Grundsätze der Verfassungsinterpretation

Auch wenn der Text des Grundgesetzes das Sozialstaatsprinzip nur an zwei Stellen (Art. 20 und 28 GG) nennt, so wird es doch im verfassungsrechtlichen Alltag vom Bundesverfassungsgericht durch die enge Verbindung mit dem Würdebegriff (Art. 1 GG) häufig aufgegriffen bzw. verhandelt. Den Verfassungstext alleine zu betrachten, reicht daher für die Verfassungsinterpretation nicht aus, es bedarf auch der Kenntnisnahme der wichtigen Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hinzu treten zunehmend noch die Entscheidungen des Gerichtshofs der EU (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (Vgl. Kingreen/Poscher 2017: 1f.). Dies hängt auch mit dem Charakter der Verfassung als einer „Rahmenordnung für die gesamte staatliche Ordnung“ zusammen, denn die „Normen des Verfassungsrechts sind deshalb oft in besonderer Weise ausfüllungs- und konkretisierungsbedürftig“ (Degenhart 2017: 9).

— Verfassung im Wandel

Das Grundgesetz ist über die Jahrzehnte seines Bestehens nicht unverändert geblieben. Der sich über Jahrzehnte vollziehende **Wertewandel**, die zunehmende Komplexität des **Bund-Länder-Verhältnisses** und der Finanzverfassung, die Integration der Bundesrepublik in die europäische und die internationale Staatenordnung und nicht zuletzt die deutsche Einheit machten Änderungen des Grundgesetzes unumgänglich. So wurden in über **60 Änderungen** zahlreiche Artikel des Grundgesetzes modifiziert, gestrichen oder neu eingeführt: Z.B. wurde der Umweltschutz ins Grundgesetz aufgenommen, die Aufgaben- und Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern wurden nicht nur einmal verändert, die europäische Dimension in die Verfassung geschrieben und die vereinigungsbedingten Änderungen aufgenommen (z.B. die Anzahl der Bundesländer und die Stimmverteilung im Bundesrat).

Das Grundgesetz ist damit das Beispiel einer sich erfolgreich an die Zeiten adaptierenden, gleichwohl beständigen, zudem in der Bevölkerung breit akzeptierten und prinzipiell nicht in Frage stehenden Verfassung – die Verfassung einer „**geglückten Demokratie**“ (Wolfrum 2007). Gleichwohl gab es immer wieder Vorschläge, es zu erneuern oder gar durch eine „echte“ Verfassung zu ersetzen, über die tatsächlich das Volk selbst abstimmt. Diese Forderungen fanden jedoch keine politische Mehrheit. Dennoch: Nach Umfragewerten aus dem Jahr 2009 waren Ost- wie Westdeutsche „ganz überwiegend (83 Prozent) der Meinung, dass das 60 Jahre alte Grundgesetz einer ‚grundlegenden‘ bzw. ‚teilweisen‘ Überarbeitung bedarf“, wobei diese Haltung bei den Ostdeutschen stärker auf eine „grundlegende“ Überarbeitung abhob (Vorländer 2009: 16).

Noch immer heißt das Grundgesetz aber so wie 1949, obwohl durch den Abschluss des Einigungsvertrages zwischen den beiden deutschen Staaten am 31. August 1990 die Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 hergestellt wurde. Basis für die Vereinigung war der damalige Art. 23 GG, der den Beitritt der ostdeutschen Bundesländer zum Geltungsbereich des Grundgesetzes regelte, nicht der Weg über Art. 146 GG, also über eine neue Verfassung. Prinzipiell ist damit immer noch die Ablösung des Grundgesetzes durch eine **neue Verfassung** möglich, auch wenn höchst strittig ist, welchen Spielraum ein Verfassungsgeber hätte (z.B. hinsichtlich der „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 III GG), und auch kein Verfahren zur Verfassungsgebung festgelegt wird – eigentlich ein „Kuriosum“ (Rödder 2010: 332). Aber das passt gut zur Staatsorganisation in Deutschland: eine „**komplexe Republik**“ (Höreth 2016) eben.

— Grundzüge der grundgesetzlichen Ordnung und Aufbau der Mappe

Die Ordnung des Grundgesetzes kann am besten verstanden werden über ihre unverrückbaren Eckpunkte: Art. 1 GG und Art. 20 GG, siehe www.bpb.de/nachschlagen/gesetze/grundgesetz/

Artikel 1

Menschenwürde / Menschenrechte / Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte

- 1/ Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- 2/ Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- 3/ Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 20

Verfassungsgrundsätze / Widerstandsrecht

- 1/ Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- 2/ Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- 3/ Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- 4/ Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

In Art. 1 GG werden in Abs. 1 Achtung und Schutz der **Menschenwürde** zum Maßstab staatlicher Legitimität gemacht, in Abs. 2 die Basis aller Vergesellschaftung sowie von Frieden und Gerechtigkeit in der Welt in „unverletzlichen und unveräußerlichen **Menschenrechten**“ benannt und in Abs. 3 die Bindung aller drei Staatsgewalten an den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes – und zwar „als **unmittelbar geltendes Recht**“ – festgeschrieben. Am Anfang des Verfassungstextes steht somit ein Bekenntnis zur Unverletzlichkeit der Menschenwürde, d. h. zum unbedingten Respekt vor dem Individuum. Der Grundrechtskatalog ist dessen Konkretisierung.

In Art. 20 GG werden in Abs. 1 die **Verfassungsprinzipien Bundesstaat, Republik, Demokratie und Sozialstaat** benannt, in Abs. 2 das Prinzip der **Volkssouveränität** und die Mittel zu ihrer Umsetzung (Wahlen und Abstimmungen) sowie die **Gewaltenteilung** festgelegt, in Abs. 3 die **Rechtsbindung** der staatlichen Gewalten formuliert. Das **Rechtsstaatsprinzip** wird zwar erst ausdrücklich in Art. 28 GG genannt (Art. 23 GG in seiner jetzigen Gestalt ist erst nach der deutschen Einheit so formuliert worden), findet sich aber schon Art. 1 III GG v. a. in seiner Dimension der Gesetzesbindung aller staatlichen Gewalten und wird üblicherweise auch aus Art. 20 II GG hergeleitet. Da das **Widerstandsrecht** aller Deutschen gegen Verfassungsumstürze erst im Jahr 1969 hinzugekommenen Abs. 4 erklärt wird, zählt man es nicht zu den Verfassungsprinzipien. Gleichwohl hat es als Entgegenkommen zu den Notstandsgesetzen hier einen herausgehobenen, wenn auch symbolischen Platz.

Damit kommen in Art. 1 und 20 GG die Leitideen des Grundgesetzes deutlich zum Ausdruck. Diese beiden Artikel bilden den „**materiellen Kern**“ (Hesse 1999: 292) des Grundgesetzes, während die weiteren Bestimmungen der Ordnung eine konkrete Form geben. Daher hat die Beschäftigung mit den Bestimmungen der Art. 1 und 20 GG eine strukturierende Funktion.

Der Aufbau der Mappe folgt dem Aufbau des Grundgesetzes, indem in der Folge in Kapitel I – neben einer persönlichen und historischen Verortung des Grundgesetzes sowie der systematischen, historischen

und wiederum persönlichen Betrachtung von Grundrechten an sich – auf Abschnitt I des Grundgesetzes mit ausgewählten konkreten **Grundrechten** Bezug genommen wird: **Würdebegriff** (Art. 1 GG) allgemeiner **Freiheitsgrundsatz** samt **allgemeinem Persönlichkeitsrecht** (Art. 2 GG), allgemeiner **Gleichheitsgrundsatz** (Art. 3 GG), **Religionsfreiheit** (Art. 4 GG), **Meinungs- und Pressefreiheit** (Art. 5 GG), **Erziehungsrecht** der Eltern und staatliches Erziehungsrecht in der Schule (Art. 6 und 7 GG), **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** (Art. 8 und 9 GG) sowie **Asylrecht** (Art. 16a GG). Eine Durchbrechung erfährt die Systematik durch die Einbeziehung der **politischen Parteien** (Art. 21 GG) und der **prozessualen Grundrechte** (Art. 101–104 GG). Dies ist didaktisch dadurch gerechtfertigt, dass Parteien als besondere Vereinigungen unmittelbar mit privatrechtlichen Vereinigungen verglichen werden können und dass prozedurale Grundrechte dem Schutz des Bürgers vor politisch motivierter Willkür dienen.

Kapitel II der Mappe konzentriert sich auf die **Verfassungsprinzipien**. Zunächst wird anhand von Artikel 20 das **Fundament staatlicher Ordnung** behandelt und die fünf Verfassungsprinzipien systematisch und historisch verortet. Anschließend werden **Demokratie** und **republikanisches Prinzip** aufeinander bezogen. Ob Republik lediglich als Gegenteil von Monarchie zu verstehen ist, was (direkte) Demokratie ausmacht und wie sie sich beispielhaft in der Schule zeigt, wird dabei thematisiert (vgl. Höreth 2017: 15ff.). Das **Bundesstaats-** und das **Sozialstaatsprinzip** werden mit ihren praktischen Herausforderungen behandelt und das **Rechtsstaatsprinzip** wird als weiterer Schwerpunkt beispielhaft in seinen konkreten Ausprägungen wie auch mit seinen aktuellen Herausforderungen dargestellt.

Kapitel III befasst sich mit den **Verfassungsorganen**. Zunächst werden die Zusammenhänge der Verfassungsorgane mit Gewaltenteilung und Volkssouveränität erörtert und dann jeweils einzeln der **Bundestag**, das **Gesetzgebungsverfahren**, der **Bundesrat** und die **Bundesregierung** sowie das **Bundesverfassungsgericht** behandelt. Schließlich thematisieren zwei Arbeitsblätter **Verfassungswandel und -reform** sowie die **Zukunft des GG und die Einbindung Deutschlands in Europa**. Den Abschluss bildet ein zusammenfassendes Quiz zur Arbeitsmappe.

— Didaktische Einführung

Die Mappe „Grundgesetz für Einsteiger“ verfolgt trotz ihrer zum Teil **spielerischen und niedrigschwelligen Gestaltung einen kompetenzorientierten Ansatz**. Die thematisierten Aspekte des Grundgesetzes als zentraler Institution der Bundesrepublik Deutschland sollen so weit wie möglich problemorientiert erarbeitet werden können. Es geht um die Frage nach dem **Sinn von Institutionen und fundamentalen Rechten**. Damit dabei nicht träges Wissen umgewälzt wird, setzt die Mappe an den Konzepten der Lernenden an. Sie zielt auf **konzeptuelles Wissen** ab und fußt dabei auf einem theoretisch begründeten und empirisch fundierten Modell von **Fachkonzepten** (Detjen / Massing / Richter / Weißeno 2012; Weißeno / Detjen / Juchler / Massing / Richter 2010). Damit diese Fundierung auch für die Lehrenden bewusst und präsent ist, ist diese Handreichung nicht als reine Sammlung von Lösungshinweisen konzipiert, sondern bietet zu jedem Arbeitsblatt eine kurze fachliche Einführung in die jeweilige Thematik sowie bei Bedarf weiterführende Literaturhinweise.

Dabei wird nicht jedes AB gleichermaßen als voraussetzungsloser Einstieg postuliert oder für Vertretungsstunden gedacht. Die AB sind vielmehr zu unterscheiden in **Einführungs- (*) und Vertiefungsbereich (**)**. Diese **differenzierenden Niveaustufen** bieten der Lehrkraft die Möglichkeit, gezielt Aspekte der individuellen Förderung zu nutzen und das Material in unterschiedlichen Jahrgangsstufen und je nach Stärke und Vorwissen der Schüler einzusetzen.

Die Mappe soll die Möglichkeit für einen **qualitätsvollen Politikunterricht** (vgl. Goll/Hartmann/Goll 2018) selbst in Vertretungsstunden bieten. Denn ein Politikunterricht, der ja auf das Leben in einer Demokratie ausgerichtet ist, darf nicht missverstanden werden als Politik-„Kunde“, als Top-Down-Prozess der Vermittlung von „richtigem“ oder gar „wahrem“ Wissen über Politik, sondern als **kommunikative Überprüfung von politischen Konzepten** sowie gemeinsame Arbeit an **politischer Urteils- und** zumindest antizipierend auch politischer **Handlungskompetenz**. Die Mappe kann dazu Anregungen geben, die die **Sicht- und Tiefenstruktur des Unterrichts betreffen**. Während Ersteres auf die sichtbare methodische Struktur von Unterricht bezogen ist, meint Letzteres Interaktionsmerkmale, wie z. B. Unterstützung, Schülerorientierung und individuelle Förderung, sowie Instruktionsmerkmale wie bspw. Strukturierung und Klarheit. Diese lassen sich in unterschiedlichen methodischen Strukturen in je unterschiedlicher Ausprägung ausdifferenzieren.

Auch wenn dabei die **Präkonzepte** der Lernenden eine zentrale Rolle spielen und in der Mappe immer wieder ihre Position zu einzelnen Aspekten angefragt wird, so ist qualitätsvoller Politikunterricht auch **nicht der Ort bloßer Meinungsäußerung**. Es geht um das Anregen von **fundiertem Debattieren und Diskutieren**. Nur so ist politische Urteilsbildung möglich. Daher muss auch die Verwendung einer angemessenen **Fachsprache** immer wieder eingefordert werden, denn dadurch werden die angesprochenen **Fachkonzepte** auch wirklich ausgebildet. Die Mappe hat daher das Ziel, **Lernaufgaben** bereit zu stellen. Die Aufgaben zur Testung von politischem Wissen zu verwenden, wäre ein Fehlverstehen dieses Anliegens.

— Anmerkung zu den Lösungshinweisen

Die Aufgabenstellungen sollen zum einen sicherstellen, dass wichtige Fachbegriffe (= **Fachkonzepte**) im Unterricht bearbeitet werden. Daher werden Fachkonzepte und wichtige Begriffe vor den Literaturhinweisen zur Orientierung als Begriffsliste abgedruckt, damit die Lehrenden ihre Verwendung im Hinterkopf behalten können. Diese Liste darf nicht als Begriffskanon oder (zu erreichendes) Ergebnis des Unterrichts missverstanden werden. Es geht vielmehr darum, durch die Verwendung zentraler Fachbegriffe, die Fachsprache der Lernenden zu festigen und so zur Erweiterung ihres **konzeptuellen Wissens** beizutragen.

Zum anderen ist kompetenzsteigerndes Lernen nur dann zu erwarten, wenn es an den **Präkonzepten** der Lernenden ansetzt. Diese Alltagsvorstellungen sind keine wissenschaftlichen Wissensbestände. Um gar nicht erst der Versuchung zu erliegen, sie daran zu messen, wird überall dort, wo die Positionen und Präkonzepte der Lernenden gefragt sind, auf eine umfassende Ausgestaltung von Lösungsbeispielen verzichtet. Für Präkonzepte gibt es keine „Musterlösung“; ggf. wird aber ein Beispiel genannt, damit die Lösungen vorstellbar sind.



Grundgesetz für Einsteiger

II. Hinweise und Anregungen

I DIE GRUNDRECHTE

AB 01 Das Grundgesetz und ich

Das Arbeitsblatt hat das Ziel, die Präkonzepte der Lernenden zu aktivieren und für die Planung des Unterrichts sichtbar zu machen. Die Aufgabenstellung geht dabei davon aus, dass der Begriff „Grundgesetz“ für die meisten Schüler*innen nicht völlig fremd ist. Sollte das der Fall sein, wüsste die Lehrkraft nach Einsatz des Arbeitsblattes aber auch das.

1 Die EU im GG

— Zu den Aufgaben 1 und 2

Die Gedankenblasen zielen auf begründete Stellungnahmen ab. Die Aussagen sollen nicht nur bewertet (Zustimmung/Ablehnung), sondern diese Bewertung auch begründet werden, weil erst in der Begründung die Präkonzepte und Einstellungen der Schüler*innen zum Vorschein kommen. Dies gilt umso mehr für die leere Gedankenblase.

Beispiel:

„Gut, dass wir es haben, weil ...“ – wir dann auf unsere Rechte bestehen können. / „Das ist so eine Art Gebrauchsanweisung für unseren Staat, weil ...“ – da drin z.B. steht, was die Polizei darf. / „Grundgesetz – eigentlich sollten es alle kennen, denn ...“ – das ist die Basis für unseren Staat.

Es kommt bei den Äußerungen nicht darauf an, dass diese sachlich richtig sind. Alltags- und Präkonzepte sind kein politikwissenschaftliches oder juristisches Fachwissen.

2 Was ist im Grundgesetz geregelt

— Zu Aufgabe 1

Keinen eigenen Abschnitt im GG gibt es für: die Polizei, Löhne und Einkommen, die NATO, Armut und Reichtum.

Lösungswort: Verfassung

— Erweiterungsoption: Concept-Maps

➡ Im Anhang finden Sie die Zusatzaufgabe als Kopiervorlage.

Die Arbeit mit Concept-Maps ist ein probates Mittel, um Präkonzepte über Beziehungen innerhalb von Strukturen aufzudecken. Die Standardisierung der Maps (Lagebeziehungen) erlaubt zudem, Übereinstimmungen und Unterschiede in einer Lerngruppe festzustellen, was Verbindungen und Verbindungsstärke betrifft. Es geht dabei um die Sinnhaftigkeit von Verbindungen, nicht um die Beschriftung aller möglichen Verbindungspfeile.

Es ist möglich, dass viele oder einzelne der Begriffe unklar sind. Dann können die Schüler*innen sie mit einem Fragezeichen markieren. Die Lehrkraft weiß dann einzuschätzen, wie das Vorwissen der Lernenden über das Grundgesetz ausgeprägt ist.

Wichtige Begriffe:

Grundgesetz, Verfassung

AB 02 Der Weg zum Grundgesetz

— Zu den Aufgaben 1 und 2

Das Arbeitsblatt soll verdeutlichen, wie das Grundgesetz zustande kam und dass es nicht statisch ist: „Recht ist geschichtlich gewordenes Recht und ohne seine Geschichte nicht zu verstehen“ (Kingreen/Poscher 2017: 7). Die Schüler*innen gewinnen so Einblicke in die Genese des Grundgesetzes und seinen faktisch unterschiedlichen Geltungsbereich (bis 1990 bzw. danach).

Lösungsreihenfolge:

- 3 (Besetzung Deutschlands am Ende des II. Weltkriegs),
- 2 (Übernahme der Regierungsgewalt in Deutschland durch die Hauptsiegermächte),
- 7 (Verhandlungen auf der Potsdamer Konferenz um die Zukunft Deutschlands),
- 5 (alliierte Besatzungszonen in Deutschland),
- 8 (Auftrag zur Verfassungsgebung durch die Westalliierten),
- 4 (Parlamentarischer Rat),
- 9 (Verkündung des Grundgesetzes),
- 6 (Einigungsvertrag zwischen Bundesrepublik Deutschland und DDR),
- 1 (Tag der deutschen Einheit)

Erweiterungsoption:

Der Vergleich der Präambel vor und nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten macht die Bedeutung der Gründungssituation deutlich. In dieselbe Richtung ginge auch die Thematisierung der Koblenzer Beschlüsse vom 10.07.1948. Ein weitere Frage kann sein, warum sich 1949 der (provisorisch klingende) Name „Grundgesetz“ über die (verbindlichere) Bezeichnung „Verfassung“ durchsetzte.

AB 03 Was sind eigentlich Grundrechte?

Arbeitsblatt 3 bildet zusammen mit den nachfolgenden Arbeitsblättern 4 und 5 die Einführung in den Grundrechteteil der Mappe. Wichtig ist neben dem Erwerb grundlegender Fachbegriffe und eines Überblicks über den Grundrechteteil auch der Zusammenhang mit dem eigenen Leben (AB 5).

— Zu Aufgabe 1

Lösungshinweis zum Begriffsrätsel:

1. Art. 3 (2) GG: gleichberechtigt
2. Art. 2 (2) GG: Unversehrtheit
3. Art. 4 (3) GG: Gewissen
4. Art. 13 (1) GG: unverletzlich
5. Art. 14 (2) GG: verpflichtet
6. Art. 11(1) GG: Freizügigkeit
7. Art. 16a (1) GG: Asylrecht
8. Art. 7 (1) GG: Schulwesen
9. Art. 8 (1) GG: friedlich
10. Art. 12 (1) GG: Ausbildungsstätte
11. Art. 6 (1) GG: Familie
12. Art. 1 (2) GG: Menschenrechten
13. Art. 9 (1) GG: Vereine
14. Art. 5 (1) GG: Pressefreiheit

Lösungswort: Briefgeheimnis

— Zu Aufgabe 2

Aufgabe 2 zielt auf eine stärkere Konzeptualisierung des Begriffs „Grundrechte“ ab. Die Arbeit an einer gemeinsamen Definition ermöglicht eine stärkere Auseinandersetzung mit dem Konzept Grundrechte.

Erweiterungsoption:

Möglich ist ein Vergleich mit einer durch die Lehrkraft vorgestellten Definition. Dies ermöglicht den Lernenden, ihre Konzepte zu prüfen und zu überdenken.

Vorschlag für eine Definition:

„Grundrechte sind die im Grundgesetz beschriebenen grundlegenden Rechte der Menschen. Sie stehen im Zusammenhang mit der Idee allgemeiner Menschenrechte, sind vorstaatlich und können daher nur unter ganz engen Bedingungen vom Staat eingeschränkt werden.“

Wichtige Begriffe:

Grundrechte, Freiheit, Gleichheit

Literaturhinweis:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 72–76.

AB 04 Die Idee grundlegender Rechte

1 Geschichte der Menschenrechte

Das Arbeitsblatt ist inhaltlich anbindbar an die Definition des Begriffs Grundrechte durch die Schüler:innen (s. AB 03), erweitert die Definition aber um den historischen Bezug zur Entwicklung der Menschenrechte. Dadurch wird deutlich, dass das Grundgesetz in der Menschenrechtstradition wurzelt. Ziel ist es, den Unterschied zwischen Bürger- und Menschenrechten deutlich zu machen und zu zeigen, dass diese keinesfalls eine moderne Erfindung sind bzw. nur im Grundgesetz stehen. Die Schüler:innen stellen fest, dass sich Dokumente in verschiedenen Regionen (USA, Frankreich, Europa) bzw. weltweit (UNO) sowie in verschiedenen Jahrhunderten auf die gleichen Grundsätze beziehen und die Umsetzung grundlegender Rechte nicht abgeschlossen ist. Während auf AB 01 die zentrale Frage nach der grundsätzlichen Bedeutung des GG rein systematisch aufgegriffen wird, kann eine chronologische Erzählung (vgl. AB 21) einprägsamer und interessanter sein: Warum wurde diese Idee überhaupt entwickelt? Und: Warum gibt es überhaupt eine Verfassung und was soll das eigentlich sein?

— Zu Aufgabe 1

Habeas Corpus-Akte: 1679,
Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: 1789,
Amerikanische Unabhängigkeitserklärung: 1776,
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: 1948

2 Menschenrechte, Grundrechte, Bürgerrechte

Über die Arbeit mit dem Lückentext soll vor allem deutlich werden, dass sich die Adressaten der Grundrechte unterscheiden („alle Menschen“ und „deutsche Bürger“).

— Zu Aufgabe 1

Als **Menschenrechte** werden Rechte bezeichnet, die jedem Menschen zustehen, gleichgültig in welchem **Land** der Erde er lebt oder welche **Staatsangehörigkeit** er besitzt. Diese Rechte wurden z.B. 1948 von den **Vereinten Nationen** in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ festgelegt. Sie enthalten den Grundsatz der Unantastbarkeit menschlicher Würde, das Recht auf Leben und **Freiheit** und das Verbot der **Folter**. Außerdem hat jeder das Recht, seine **Meinung** frei zu äußern und darf nicht aufgrund seiner **religiösen Überzeugungen** oder politischen Ansichten verfolgt oder benachteiligt werden.

Neben den Menschenrechten, die sowohl für deutsche **Staatsbürger:innen**, als auch für **Ausländer:innen** in Deutschland gelten, enthalten die Grundrechte aber auch so genannte Bürgerrechte. Sie bestimmen, welche Rechte

und **Pflichten** jeder:in Bürger:in der Bundesrepublik Deutschland hat und definieren das Verhältnis zwischen Bürger:in und Staat:

zum Beispiel das Recht, seinen Beruf und Ausbildungsplatz frei zu wählen, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf **freie, geheime und demokratische Wahlen**. Bürgerrechte sind im Grundgesetz oft an der Bezeichnung „**alle Deutschen**“ zu erkennen. Grundrechte schützen den:in **Einzelnen** vor Ansprüchen und Übergriffen der Staatsgewalt und sichern so auch die Ordnung der Gesellschaft in einem Staat. In vielen Ländern der Welt werden diese Rechte jedoch von der Staatsmacht missachtet. Das zeigt, dass es keineswegs selbstverständlich ist, dass die verfassungsmäßig garantierten **Grundrechte** auch anerkannt werden. Neben der Gesetzgebung und der ausführenden Gewalt benötigt ein Staat daher auch eine unabhängige, **neutrale Rechtsprechung** zur Durchsetzung der Grundrechte.

— Zu Aufgabe 2

Aufgabe 2 dient der Konzeptualisierung der Begriffe. Indem die Schüler:innen sie in eigene Worte fassen und deren Verhältnis zueinander bestimmen, erweitern und festigen sie ihre Fachkonzepte.

Wichtige Begriffe:

Grund- und Menschenrechte

Literaturhinweis:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 72–76.

AB 05 Mein Grundrechtekatalog

1 Meine Top-5

In Aufgabe 1 geht es nicht um eine objektive Hierarchisierung der Grundrechte, sondern um die Beschäftigung der Schüler:innen mit ihren eigenen Wertvorstellungen. Spannend für die Lernenden kann dabei sein, ob ihre Mitschüler:innen ähnliche oder divergierende Vorstellungen haben. Dies ermöglicht einen intensiven Austausch über die Verfassungswerte.

2 Ein neues Grundrecht?

In Aufgabe 2 wird deutlich, dass der Verfassungstext allein noch kein umfassendes Bild der Grundrechte bietet, da sich diese über die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts u.a. wegen notwendiger Aktualisierungen im Kontext gesellschaftlichen und technischen Wandels ständig weiterentwickeln. Das beispielhaft angeführte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist z.B. dem Verfassungstext nicht unmittelbar zu entnehmen, dennoch aber ebenso geltendes Recht wie die Meinungsfreiheit. Es ist Bestandteil des vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 I GG in Verbindung mit Art. 1 I GG entwickelten allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das in allen Lebensbereichen Geltung hat und auf die Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung des Individuums bezogen ist (vgl. Kingreen/Poscher 2017: 116f.). Dies betrifft z.B. die eigenen Daten (z.B. Bild, Tonaufnahmen), die eigene Identität (Wissen um die Abstammung, Recht auf eigene Namensführung, Recht auf sexuelle Orientierung), die Privat- und Intimsphäre sowie das Recht auf Selbstdarstellung.

Bereits 1983 hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil zur Volkszählung das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts definiert. Damit sind dem Staat beim Zugriff auf personenbezogene Daten deutliche Grenzen gesetzt. Der Bürger hat sowohl das Recht auf Abwehr staatlicher Datenerhebungen und -verarbeitungen als auch das Recht zu wissen, welche Daten von ihm erhoben und verarbeitet werden oder worden sind. (vgl. Kingreen/Poscher 2017: 118f.)

Wichtige Begriffe:

Grundrechte, Freiheit, Gleichheit

Literaturhinweis:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 72–76.

AB 06 Die Würde des Menschen ist unantastbar

1 Ein ganz wichtiger Grundgesetz-Artikel

Das Arbeitsblatt ist der normativen Grundlage des Grundgesetzes, der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 I GG) gewidmet: „In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert“ (BVerfG vom 17.8.1956 – 1 BvB 2/51). Neben dem Verfassungstext ist vor allem aber die inhaltliche Füllung dieses für das Grundgesetz zentralen Konzeptes und seine Konkretisierung in Menschenrechten (Art. 1 II GG) wichtig. Deren Geschichte kann hier wieder aufgegriffen (s. AB 04) und deren Charakterisierung als „unverletzlich“ und „unveräußerlich“ zum Ausgangspunkt von Vertiefungen gemacht werden.

2 Würde meint ...

— Zu Aufgabe 1

Die Schüler^{innen} sollen zur Erkenntnis kommen, dass der Begriff Menschenwürde im Grundgesetz selbst nicht definiert ist. Er bedarf daher der Auslegung und ist damit auch abhängig von der Entwicklung der Wertvorstellungen innerhalb der Gesellschaft. Allerdings impliziert der Begriff „Unantastbarkeit“ im Gegenteil einen von wandelbaren gesellschaftlichen Vorstellungen unabhängigen Kerngehalt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist hier vom „Eigenwert des Menschen“ die Rede und davon, dass niemand zum Objekt gemacht werden darf.

— Zu Aufgabe 2

Aufgabe 2 dient dieser Konkretisierung auch mit dem Ziel, den Schülern^{innen} das Spektrum möglicher Beeinträchtigungen deutlich zu machen. So können sie zu der Frage kommen, ab welcher Intensität der Beeinträchtigung die Würde tangiert ist. Während sich die Diskussion über schlechte Zensuren, die Schulpflicht, Bootcamps oder die geschlossene Unterbringung von Minderjährigen im Kontext von Betroffenheit bewegen kann, ist eine stärkere Vertiefung über die Einbeziehung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bei der lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfG vom 21.06.1977 – 1 BvL 14/76) und beim Luftsicherheitsgesetz (BVerfG vom 15.02.2006 – 1 BvR 357/05) möglich und nötig.

Wichtige Begriffe:

Menschenwürde, Grund- und Menschenrechte

Literaturhinweise:

Gramm/Pieper 2010: 78-80.

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 176–179.

AB 07 Art. 2 GG – „Freiheit, die ich meine ...“

— Zu Aufgabe 1

Würde und Freiheit des Menschen sind die zentralen Werte des Grundgesetzes. Die Erfahrung der NS-Diktatur und die Wahrnehmung des Stalinismus in der Sowjetunion veranlassten den Parlamentarischen Rat, beides besonders zu betonen. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn der allgemeine Freiheitsgrundsatz gleich in Art. 2 des Grundgesetzes formuliert wird. Dieser konkretisiert sich in einer Vielzahl spezieller Freiheitsrechte, was u.a. darin zum Ausdruck kommt, dass „frei“ in Art. 1–19 GG 31 mal, „Freiheit“ 20 mal vorkommt. Diese starke Betonung von Freiheit festzustellen, ist auch das Ziel der Aufgabe 1.

— Zu Aufgabe 2

In Aufgabe 2 ist eine Erweiterung vorgesehen, denn eine reine Herausarbeitung der verfassungsrechtlich verbrieften Freiheitsrechte würde auf das bestehende Rechtsgefüge hin angelegt sein. Die möglicherweise vorhandenen weitergehenden Freiheitswünsche zielen auf die Verfassung als gestaltete und damit auch weiter zu gestaltende Ordnung.

— Zu Aufgabe 3

Aufgabe 3 dient dieser Weiterführung. Durch Einbeziehung der UN-Kinderrechtskonvention ist die Frage gestellt, ob das Grundgesetz hinsichtlich der Rechte von Kindern und Jugendlichen erweitert werden soll oder gar muss. Denkbar ist dazu auch die Bezugnahme auf die Kampagne des Deutschen Kinderhilfswerkes „Kinderrechte ins Grundgesetz!“ (vgl. <https://www.dkhw.de/unsere-arbeit/schwerpunkte/kinderrechte/buendnisarbeit-fuer-die-kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/>).

Wichtige Begriffe:

Freiheit

Literaturhinweis:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 161–165.

AB 08 Art. 2 GG – Freiheit ist immer auch die Freiheit des Anderen^{innen}

Das Arbeitsblatt thematisiert die Grenzen der individuellen Freiheit, denn diese gilt nicht absolut, sondern hat immanente und ausdrücklich benannte Beschränkungen.

— Zu Aufgabe 1

Aufgabe 1 zielt auf persönliche Erfahrungen von Grenzüberschreitungen ab und damit auf die Lebenswelt der Lernenden. Als Möglichkeiten sich auszudrücken sind dabei bewusst auch künstlerisch-ästhetische Darstellungsformen gewählt. Dies gibt den Schülern^{innen} den Raum, eigene Erfahrungen auch non-verbal und ggf. distanziert vom Selbst in die Diskussion einzubringen.

— Zu Aufgabe 2

Die Aufgabe 2 ermöglicht eine Problematisierung. Ist der Begriff „verfassungsmäßige Ordnung“ noch klar definierbar („Die Rechtsprechung des BVerfG versteht diesen Begriff [...] als die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen“; Kingreen/Poscher 2017: 121), so ist der Gehalt dessen, was den Inhalt des Begriffs „Sittengesetz“ ausmacht, in einer pluralistischen Gesellschaft nicht verbindlich zu fassen. Nicht nur ist die Wandelbarkeit von Wertvorstellungen zu berücksichtigen (vgl. z.B. die Einschätzung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder von Homosexualität), sondern Beschränkungen der individuellen Freiheit aufgrund historisch überkommener Moralauffassungen widersprechen nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Verfassungsjuristen^{innen} „der freiheitsbewahrenden Funktion“ von Art. 2 I GG (ebd.: 122). Da die „Rechte anderer“ zudem in der verfassungsmäßigen Ordnung enthalten sind (vgl. ebd.), ist diese somit die zentrale Schranke der Freiheit. Das Sittengesetz jedoch kann nach einhelliger Meinung in der Verfassungsrechtswissenschaft keine eigenständige Bedeutung als Grundrechtsschranke haben. Moralische Vorstellungen können höchstens in gesetzliche Regelungen eingeflossen sein und können dann als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung Grundrechte beschränken. Außerrechtliche Wertvorstellungen sollen aber gerade kein Maßstab für die Ausübung der Grundrechte sein.

Wichtige Begriffe:

Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz

AB 09 Art. 3 GG – Ist gleich tatsächlich gleich?

1 Gleichheit als Weg und Ziel

Am Beispiel einer lebensnahen Situation (unterschiedliche Eintrittspreise für ein Freibad) erfahren die Schüler^{••}, dass Gleichheit vor dem Gesetz nicht absolute Gleichbehandlung bedeutet, sondern dass es legitime Gründe geben kann, Menschen nicht gleich zu behandeln (hier das legitime Ziel der Gemeinde, das soziale Wohl ihrer Einwohner^{••} zu fördern).

2 Männer und Frauen sind gleichberechtigt

Aufgabe 2 bezieht sich auf Art. 3 II GG und die Frage, wie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern tatsächlich gefördert werden kann.

— Zu den Aufgaben 1 und 2

Der Gleichstellungsanspruch gilt dabei sowohl für Frauen als auch für Männer (Aufgabe 2.1: vgl. Art. 3 I GG). Aufgabe 2.2 erweitert das Spektrum auf Menschen mit Beeinträchtigung. Zur Frage der Zulässigkeit von Quotenregelungen hat sich das Bundesverfassungsgericht bislang noch nicht geäußert, es wird jedoch in Hinsicht auf seine Rechtsprechung so verstanden, als seien qualifikationsabhängige Quoten möglich, d.h. eine Bevorzugung darf bei gleicher Eignung und Leistung stattfinden, ansonsten nicht. Zudem muss immer die spezifische Situation aller Konkurrenten^{••} berücksichtigt werden (vgl. Kingreen/Poscher 2017: 145).

Als denkbare Erweiterung wäre die Bezugnahme auf Art. 12 I GG möglich: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ So könnten die Schüler^{••} erfahren, dass es innerhalb der Normen des GG zu Kollisionen kommen kann (hier: Gleichheitsgrundsatz in Kollision mit Zulassungsbedingungen für bestimmte Berufe, z.B. für Piloten^{••}).

Die gewählte Methode der Positionierung soll die Schüler^{••} dazu anregen, die eigenen Maßstäbe nicht zu verabsolutieren. Gerade sozialpolitische und Gleichstellungsmaßnahmen können durchaus unterschiedlich bewertet werden, ohne dass damit ein Verfassungsverstoß vorliegen muss.

3 Verschieden – aber gleich an Rechten

— Zu den Aufgaben 1 und 2

Aufgabe 3 geht über die vorangehenden Aufgaben hinaus, indem andere Diskriminierungsmerkmale (schon in Art. 3 GG benannt) und mögliche Benachteiligungen auch aus eigener Erfahrung der Lernenden in den Unterricht einfließen können. Die in Art. 3 III GG genannten Merkmale (vgl. dazu Kingreen/Poscher 2017: 143) Geschlecht (soziales Geschlecht basierend auf biologischer Zuschreibung), Abstammung (biologisch), „Rasse“ (Gruppen mit bestimmten ethnischen Gruppen-Eigenschaften; als Begriff problematisch), Sprache, Heimat (geographisch), Herkunft (soziale Schicht), Glaube (entspricht religiösen Anschauungen), politische Anschauungen und Behinderung (nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung) ist historisch (s. Heimatvertriebene) und grundsätzlich erweiterbar (z.B. um die sexuelle Orientierung oder das Alter). Daher ist eine Erweiterung der Tabelle problemlos möglich.

Mit Aufgabe 3.2 ist staatliches Handeln adressiert, wie es in der Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetzgebung seinen Ausdruck findet. Den unterschiedlichen Umgang mit solchen und die unterschiedliche Bewertung von solchen Maßnahmen wird am Beispiel von Bewerbungsunterlagen verdeutlicht. Zugleich soll bei den Lernenden das Bewusstsein geschärft werden, dass Rechtsnormen auch in Konflikt miteinander stehen können und damit der Abwägung bedürfen.

— Zusatzaufgabe

In der Zusatzaufgabe wird noch einmal eine Erweiterung vorgenommen, die über die zwei Konzepte „Intersexualität“ und „Intersektionalität“ zusätzliche Argumente in die Debatte um Art. 3 GG bringt. Mit Blick auf intersexuelle Menschen können hier auch aktuelle Entwicklungen einbezogen werden, wie zuletzt die politische Umsetzung des Urteils des BVerfG zur „Dritten Option“. Begriffserläuterung zum Abgleich mit den Recherchen der Schüler^{••} sind z.B. unter www.im-ev.de/intersexualitaet/ und <https://www.gwi-boell.de/de/intersektionalitaet>.

Wichtige Begriffe:

Gleichheit, Benachteiligung/Bevorzugung/Gleichbehandlung

Literaturhinweis:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 172–176

AB 10 4 GG – Was ich glaube, geht nur mich was an?

Das Arbeitsblatt greift die Spannweite von Freiheitsrecht und immanenter Beschränkung auf. Hilfreich kann die Einführung von positiver und negativer Religionsfreiheit sein, also der Möglichkeit zur ungestörten Religionsausübung wie auch der Freiheit, mit Religion nicht „belästigt“ zu werden. Darauf zielen auch die Aufgaben 2 und 3, die Diskussionen um religiöse Praktiken (z.B. Glockenläuten, Kopftuchtragen) aufzugreifen, zugleich aber auch nach Lösungsmöglichkeiten fragen.

— Zu Aufgabe 1

Lösung für die Zuordnungsaufgabe:

1. Gebet
2. Holi-Fest
3. Kirchentag
4. Zucker-Fest
5. Bat Mizwa
6. Moschee
7. Prozession
8. Synagoge

Lösungswort: GLAUBENS

— Zu Aufgabe 2

Aufgabe 2 zielt auf schulnahe Beispiele, wie z.B. die folgenden:

- a) Lehrerinnen mit Kopftuch (BVerfG vom 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02: Das Verbot ein Kopftuch zu tragen bedarf eines Gesetzes, das nicht mit einer ungleichen Behandlung einer Religionsgemeinschaft verbunden sein darf; BVerfG vom 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10: Einer Lehrkraft darf das Kopftuch-Tragen nur dann untersagt werden, wenn eine hinreichend konkrete Gefährdung des Schulfriedens vorliegt.);
- b) Befreiung vom Schwimmunterricht (BVerfG vom 08.11.2016 – 1 BvR 3237/13: Nichtannahmebeschluss; Tragen eines Burkini macht Teilnahme einer muslimischen Schülerin am koedukativen Schwimmunterricht möglich.);
- c) Kreuzfixe in Klassenräumen (BVerfG vom 16.05.1995 – 1 BvR 1087/91: Die Anbringung eines Kreuzfixes in einer staatlichen Pflichtschule verstößt gegen Art. 4 I GG.)

— Zu Aufgabe 3

Aufgabe 3 folgt im Kern der Idee, dass mit den Grundrechten die Freiheitssphären der Individuen ausgeglichen werden und daher jedes Grundrecht seine Schranken an anderen Grundrechten finden kann. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch-Tragen bei Lehrerinnen (s.o.) hebt genau darauf ab, wenn ein angemessener Ausgleich der positiven Glaubensfreiheit der Lehrkräfte und der negativen Glaubensfreiheit der Schüler^{••} und Eltern zum Maßstab gemacht wird.

Wichtige Begriffe:

Positive/negative Religionsfreiheit

Literaturhinweis:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 129–132.

AB 11 Art. 5 GG – „Das muss doch mal gesagt werden dürfen!“

— Zu den Aufgaben 1–3

Das Arbeitsblatt thematisiert die Spannweite von Grundrecht und Grundrechtsschranke am Beispiel der Freiheit der Meinungsäußerung bzw. der Kunst und des Schutzes der persönlichen Ehre. Dazu wird exemplarisch ein aktueller Fall aufgegriffen und die Position der Lernenden dazu erfragt (Aufgabe 2). Die Gruppenpositionierung dient dabei der Anonymisierung einzelner Positionen, damit die Meinungsäußerung ergebnisreicher ist.

Nach der selbstständigen Beurteilung des Falles können die Schüler^{••} diese mit dem Urteil des BVerfG abgleichen und so weitere Argumente finden, die eine differenzierte Bewertung des Umfangs (Schutzbereich und Schranken) der Meinungsfreiheit ermöglichen.

— Zu Aufgabe 4

Aufgabe 4 zielt auf den einen wesentlichen Leitsatz des „Lüth-Urteils“ (BVerfG vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51) ab: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt und für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist.“ Sollten die Schüler^{••} diese Gedanken nicht selbst entwickeln können, so kann der Leitsatz zum Gegenstand des Unterrichts gemacht werden.

Wichtige Begriffe:

Meinungsfreiheit, Freiheit der Kunst, Schutz der Ehre

Literaturhinweis:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 125–128.

AB 12 Art. 5 GG – Pressefreiheit

Die Pressefreiheit ist ein zentrales Recht freiheitlicher Demokratien. Der Presse kommt in ihrem Selbstverständnis als vierte Gewalt insbesondere die Informations-, Kontroll- und Kritikfunktion zu. Zudem kann sie politische Probleme zu Bewusstsein bringen (Agenda-Setting) oder über Sachverhalte gar nicht erst berichten („Schweigepirale“).

Daher streben autoritäre Staaten nach Einfluss auf die Medien bzw. deren Kontrolle. Die Medien nehmen den Tag der Pressefreiheit (3. Mai) regelmäßig zum Anlass, auf die Bedeutung, aber auch auf die Bedrohung der freien Pressearbeit hinzuweisen.

— Zu Aufgabe 1

Aufgabe 1 nimmt den Zusammenhang von freier Presse und Demokratie in den Blick. Indem die Schüler^{••} den Zusammenhang selbst erarbeiten, gewinnen sie ein Gespür für die Bedeutung der Pressefreiheit für eine freiheitliche Staatsordnung.

— Zu Aufgabe 2

Im Zentrum von Aufgabe 2 steht Art. 5 I GG mit den Grundrechten der Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmberichterstattungsfreiheit.

— Zu Aufgabe 3

Aufgabe 3 spannt das Netz von positiver und negativer Freiheit über Art. 5 GG. Die Schüler^{••} erkennen so, dass erst die Kombination von Abwehrrechten gegenüber dem Staat und Teilhaberechten eine umfassende Freiheit ermöglicht:

- Meinungsfreiheit: Recht auf eigene Meinungsäußerung, Schutz vor Meinungsdruck (z.B. staatliche Kampagnen)
- Informationsfreiheit: Recht auf Informationen (staatliche Auskunftspflicht gegenüber Presse), Schutz nicht allgemein zugänglicher Informationen (Zeitsungsredaktion)
- Pressefreiheit: Recht auf Produktion einer Zeitung, Schutz der im Pressewesen tätigen Personen
- Rundfunk-/Filmberichterstattungsfreiheit: ähnlich wie bei der Pressefreiheit, aber besondere Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

— Zu Aufgabe 4

Aufgabe 4 überträgt das bislang Erarbeitete auf einen Bereich aus der Lebenswelt der Schüler^{••}. Grundsätzlich gilt auch für Schülerzeitungen die Pressefreiheit. Dies könnte konkretisiert werden mit Auskunftspflichten der Schulleitung, z.B. zu Baumaßnahmen im Schulgebäude o.ä.

Wichtige Begriffe:

Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit

Literaturhinweis:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 129–132

AB 13 Art. 6 und Art. 7 – Erziehungsrecht der Eltern und staatliches Erziehungsrecht in der Schule

Das Arbeitsblatt arbeitet anhand von vier beispielhaften Fällen das Spannungsverhältnis von Erziehungsrecht der Eltern und staatlichem Erziehungsauftrag in der Schule auf. Die Fälle sind dem Alltag entnommen und können weiter ergänzt werden.

— Zu Aufgabe 1

Lösungshinweise:

Fall 1: Das Jugendamt handelt im Sinne des Art. 6 II 2 GG richtig. Die Eltern verletzen ihre Pflicht, für das Kindeswohl Sorge zu tragen (Art. 6 II 1 GG). Den leiblichen Eltern kann wegen drohender Verwahrlosung des Kindes gem. § 1666 Abs. 3 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden.

Fall 2: Auch dieser Fall hebt auf das staatliche Wächteramt aus Art. 6 II 2 GG ab. Das Kind hat zudem einen Rechtsanspruch auf staatlichen Schutz vor Gefährdungen. In der Schule gibt es des Weiteren Ansprechpartner^{••} (Vertrauens- und Beratungslehrer^{••}, Schulsozialarbeiter^{••}). Die Schule ist außerdem zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verpflichtet.

Fall 3: Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit diesen Fragen schon früh beschäftigt (BVerfG vom 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75): Danach gehört die individuelle Sexualerziehung primär zum natürlichen Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 II GG), der Staat hat jedoch aufgrund seines Erziehungs- und Bildungsauftrages (Art. 7 I GG), das Recht, in der Schule Sexualerziehung durchzuführen. Der Sexualkundeunterricht muss aber wertneutral sein und auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern sowie deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, sofern sie im Zusammenhang mit Sexualität stehen, Rücksicht nehmen. Insbesondere hat die Schule jeden Versuch einer Indoktrinierung der Jugendlichen zu unterlassen. Werden diese Grundsätze eingehalten, ist die schulische Sexualerziehung nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig. Diese haben jedoch einen Anspruch auf rechtzeitige Information über die Inhalte und die Unterrichtsmethoden.

Fall 4: Die Teilnahme am Skikurs kann nicht verbindlich gemacht werden. Allerdings haben die Kinder dann auch nicht schulfrei, sondern müssen den Unterricht in anderen Klassen besuchen.

— Zu Aufgabe 2

Aufgabe 2 soll über die Erweiterung der Fälle verdeutlichen, dass staatliches Eingreifen zwar möglich, aber nur in engen Grenzen erlaubt ist.

Wichtige Begriffe:

Erziehungsrecht, Erziehungspflicht, Schulaufsicht

AB 14 Art. 8 und 9 GG – Gemeinsam statt einsam

1 Geht doch (nicht)!

— Zu Aufgabe 1

Mit der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit sind zentrale politische Grundrechte Gegenstand des Arbeitsblattes. Auszugehen ist davon, dass alle Lernenden damit schon Erfahrungen gemacht haben und deshalb auch ohne Lesen des GG (Aufgabe 1.2) eine Einschätzung zu den Szenen auf den Bildern abgeben und sie beschreiben können.

— Zu Aufgabe 2

Lösungshinweis:

- Demonstrationen (erlaubt),
- Parteistand/Informationsstand in der Fußgängerzone (erlaubt),
- Steinewerfen (nicht erlaubt),
- Skinhead-Demo (erlaubt, das Tragen von Waffen oder von Kennzeichen/Symbolen verfassungswidriger Organisationen wäre es nicht; siehe zu rechtsextremen Symbolen z.B. www.bpb.de/politik/extremismus/41314). Es kommt auf die Merkmale „friedlich und ohne Waffen“ (Art. 8 I GG) sowie ggf. „gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung“ gerichtet (Art. 9 II GG) an.

— Zu Aufgabe 3

Das Lösungswort des Kreuzworträtsels macht eine Schranke der Versammlungsfreiheit noch einmal deutlich: „friedlich“. In einer Erweiterung kann hier eine historische Fallkonstellation angesprochen werden: Im Vereins- und Versammlungsgesetz des Deutschen Reiches war es Minderjährigen und „Frauenspersonen“ verboten, Mitglied in politischen Vereinigungen zu sein und an politischen Versammlungen teilzunehmen (§ 8 des Gesetzes von 1854, das bis 1908 in Kraft war). Im Streit um das Frauenwahlrecht hat das zu vielen „Tarnveranstaltungen“ geführt („Häkelkränzchen“). Die Schüler könnten gefragt werden, warum es diese Verbote gab und warum es so wichtig ist, sich versammeln zu können (Stichwort Interessenaggregation, -äußerung und -vertretung).

Die Lösungen im Einzelnen sind:

1. Judikative, 2. allgemein, 3. Verfassung, 4. Demo, 5. Recht,
6. Abgeordnete, 7. Streik, 8. Verein, 9. Gesetz.

2 Bist du dabei?

In Aufgabe 2 wird diese Schranke problematisiert: Der Gehalt des Begriffs „friedlich“ ist nur auf den ersten Blick selbsterklärend. Er bedarf der Präzisierung, da er ansonsten ermöglichen würde, Versammlungen bei kleinsten Vorkommnissen aufzulösen und damit den Sinn der Versammlungsfreiheit zu untergraben. Im angesprochenen Fall ist das Werfen mit weichen Gegenständen kein Grund, die Versammlung aufzulösen, da dieses nicht gegen Personen gerichtet und auch nicht erheblich ist. Verletzungen sind nicht beabsichtigt. Es handelt sich eher um eine Art „Happening“ (vgl. Kingreen/Poscher 2017: 224f.).

Eine weitere, aktuelle Form der Anwendung und Problematisierung des Versammlungsrechts bietet die Debatte um Demonstrationen der Bewegung „Fridays for Future“. Ob sich Schüler uneingeschränkt auf ihr Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen können, wenn sie während der Schulzeit an den Demonstrationen („Schulstreiks“) teilnehmen und welche Konsequenzen (Sanktionen wg. Missachtung der Schulpflicht) ggf. auf Seiten der Schule möglich oder geboten sind, ist bisher umstritten.

Wichtige Begriffe:

Versammlung, Vereinigung

Literaturhinweis:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 111–114

AB 15 Parteien – eine besondere Form der Vereinigung (1)

1 Die Aufgaben der Parteien

In AB 15 werden Parteien zunächst als besondere Formen von Vereinigungen thematisiert – sie sind aber weit mehr. Verfassungssystematisch folgen die Bestimmungen zu den politischen Parteien (Art. 21 GG) unmittelbar nach der Benennung der Verfassungsprinzipien (Art. 20 GG). Die Parteien sind Teil des Verfassungslebens und damit mehr als eine spezielle Art der privaten Vereinigung. Sie haben das „Parteienprivileg“, das ihre Existenz aufgrund ihrer Bedeutung für die Demokratie besonders schützt. So hat die Frage des Parteienverbots sowohl eine engere Verbindung zum Demokratieprinzip als auch zur Vereinigungsfreiheit. Die politischen Parteien werden jedoch aus didaktischen Gründen schon hier behandelt, um die Unterschiede der Vereinigungsformen im unmittelbaren Vergleich klarer herausarbeiten zu können.

— Zu Aufgabe 1

Aufgabe 1 zielt daher darauf ab, das Besondere der Parteien, d.h. ihre unmittelbare Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes als Begründung für ihre Rechtsstellung herauszuarbeiten und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen als privilegiert (Schutz), zum anderen als besonders unter Aufsicht (Finanzen).

— Zu Aufgabe 2

Aufgabe 2 macht im Vergleich die Gemeinsamkeiten (verfassungsmäßige Ordnung – freiheitlich demokratische Grundordnung; Zweck – Ziele; Tätigkeiten – Verhalten ihrer Anhänger) und Unterschiede (Gedanken der Völkerverständigung – Bestand der Bundesrepublik Deutschland; sind verboten – sind verfassungswidrig) sichtbar.

— Zu Aufgabe 3

Aufgabe 3 zielt auf die Beurteilung dieser Unterschiedlichkeit und damit auf die Erfassung der besonderen politischen wie verfassungsrechtlichen Bedeutung der politischen Parteien.

Wichtige Begriffe:

Partei, Parteienprivileg, verfassungsmäßige/freiheitlich demokratische Grundordnung, Verfassungswidrigkeit, Verbot

Literaturhinweis:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 140–143.

AB 16 Parteien – eine besondere Form der Vereinigung (2)

2 Die Stellung der Parteien

Das Arbeitsblatt vertieft die Auseinandersetzung mit den politischen Parteien aufgrund ihrer Bedeutung für die Demokratie. Zugleich bringt es eine politische Aktualisierung (NPD-Verbotsurteil).

— Zu Aufgabe 1

Der Begriff Parteienprivileg ist gerechtfertigt. Es wird verhindert, dass an der Regierung befindliche Parteien unliebsame Konkurrenten² einfach verbieten. Zudem ist der Eingriff aufgrund seiner politischen Bedeutung so schwermiegend, dass er der unabhängigen Justiz überantwortet wird. Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus der Notwendigkeit zu beurteilen, ob Parteiaktivitäten mit der Verfassung vereinbar sind.

— Zu Aufgabe 2

Aufgabe 2 greift den Fall des NPD-Verbotsverfahrens auf. Die Pressemitteilung des BVerfG dient als Quelle, da der zusammenfassende Text einfacher zu lesen ist als der Entscheid selbst: Entscheidend für das Parteiverbot ist demnach das tatsächliche Bedrohungspotential, das die vorhandene Verfassungswidrigkeit erst zum Problem macht.

— Zu Aufgabe 3

Aufgabe 3 dient dazu, dass die Schüler² das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung erläutern und so reflektieren. Die Zusatzfrage zur Karikatur unterstützt die Reflexion.

Wichtige Begriffe:

Parteiverbot, verfassungsmäßige/freiheitlich demokratische Grundordnung, Abwägung

AB 17 Der Staat darf nicht alles

Das Arbeitsblatt bereitet die Verfassungsprinzipien vor (hier: Rechtsstaatsprinzip). Es thematisiert die besondere Schutzsphäre des Individuums. Die besondere Ausgeliefertheit des Bürgers² ist vor allem bei einer Verhaftung gegeben. Daher sind die grundrechtsähnlichen prozessualen Grundrechte erster Bestandteil des Arbeitsblattes.

— Zu Aufgabe 1

Die Reihenfolge ist 5 / 1 / 6 / 2 / 3 / 4.

— Zu Aufgabe 2

Zu 1: Festhalten des Tatverdächtigen: „Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten.“ (Art. 104 II 3 GG). Ohnehin ist der defekte PC aber kein Haftgrund.

Zu 2: Androhung von Schlägen: Das geht natürlich nicht, denn: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.“ (Art. 104 I 2 GG).

Zu 3: Zuordnung von Fällen: Das ist nicht möglich: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“ (Art. 101 (1) 2 GG). Diese Vorschrift wird so interpretiert, dass vor Eingang des Verfahrens feststehen muss, welcher Richter² zuständig ist. In der Praxis wird dies über Geschäftsverteilungspläne gehandhabt, die eingehende Fälle nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen, nach Wohnort oder nach Sachgebiet zuordnen.

— Zu Aufgabe 3

In Aufgabe 3 erfolgt eine Erweiterung auf weitere Schutzrechte, damit der Umfang des Individualschutzes erfahrbar ist:

Art. 10 GG: Post- und Fernmeldegeheimnis

Art. 13 GG: Schutz der Wohnung

Art. 16 GG: Schutz vor Ausbürgerung

Art. 17 GG: Petitions-/Beschwerderecht

Art. 19 GG: Wesensgehaltsgarantie für Grundrechte

Art. 102 GG: Verbot der Todesstrafe

Art. 103 GG: Rechtliches Gehör, keine Strafe ohne Gesetz, Verbot der Doppelbestrafung

— Zu Aufgabe 4

Aufgabe 4 zur Karikatur verweist im konkreten Fall von Maßnahmen zum Schutz gegen islamistischen Terror auf den Spagat des Rechtsstaats zwischen Freiheit und Sicherheit.

— Zu Aufgabe 5

In Vertiefungsaufgabe 5 können die Schüler² über exemplarische Fälle (z.B. Folter im Gefangenenlager Guantanamo, Luftsicherheitsgesetz, „Lauschangriff“) zunächst konkrete Argumente zur Abwägungsfrage (Aufg. 4) mit Blick auf Terror und Kriminalität gewinnen und darüber zur grundsätzlich notwendigen Abwägung zwischen Freiheitsrechten der Individuen und Schutzpflichten des Staates gelangen.

Wichtige Begriffe:

Freiheits-/Schutzrechte,

Literaturhinweis:

Gramm/Pieper 2010: 77–86, 88–90.

AB 18 Art. 16a GG – Asyl – ein Grundrecht

Das Arbeitsblatt thematisiert die Gründe für die Ausgestaltung des Grundrechts auf Asyl als Anspruchsrecht und zeigt zugleich die Verfassung im Wandel (vor allem die maßgebliche Änderung von 1993).

— Zu Aufgabe 1

Aufgabe 1 bezieht sich auf die historische Dimension des Grundgesetzes, insbesondere auf die Verfolgung politischer Gegner² im Nationalsozialismus und im Stalinismus.

— Zu Aufgabe 2

Aufgabe 2 folgt der Genfer Flüchtlingskonvention (<https://www.fluechtlingskonvention.de/>) und den dort genannten Anerkennungsgründen. Erweiterbar ist die Aufgabenstellung auch durch die Rechtsprechung zur Verfolgung aufgrund unabänderlicher persönlicher Merkmale. Dazu gehört z.B. die sexuelle Orientierung (BVerwG 79, 143/146).

— Zu Aufgabe 3

In Aufgabe 3 wird Verfassungsrecht als politisch gestaltbar erfahrbar. So führten die hohen Asylbewerberzahlen Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre (u.a. Zerfall Jugoslawiens) und im Jahr 2015 (u.a. Bürgerkrieg in Syrien) zu einer politischen Mehrheit für eine Verfassungsänderung bzw. zur politischen Gestaltung des Asylrechts durch Gesetzgebung.

Die Verfassungsänderung von 1993 brachte deutliche Einschränkungen des Asylrechts: Einreise über EU- bzw. sichere Drittstaaten (Art. 16a II GG), Beweislastumkehr bei „sicheren Herkunftsstaaten“ (Art. 16a III GG), Einschränkung des Rechtsschutzes (Art. 16a IV GG).

Die Bestimmungen der Asylpakete I (z.B. Sach- statt Geldleistungen in Erstaufnahmeeinrichtungen) und II (z.B. Schaffung von Aufnahmezentren) dienten v.a. der Beschleunigung der Abläufe und Festlegung sicherer Herkunftsländer.

— Zu Aufgabe 4

Aufgabe 4 bezieht sich auf die Beurteilung der Möglichkeit, sichere Herkunftsländer per Gesetz zu definieren. Das sind zurzeit: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (www.bamf.de). Diskutiert wird über Georgien, Marokko, Algerien und Tunesien. Der Bundestag hat der Einstufung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten schon im Januar 2019 zugestimmt. Die Zustimmung des Bundesrats steht allerdings noch aus, weil die Grünen wie auch die Linke Widerstand signalisiert haben.

— Zu Aufgabe 5

Aufgabe 5 nimmt die internationale Dimension in den Blick. Denkbare Verweise sind möglich auf die Richtlinien der EU, die Definition sicherer Drittstaaten, die Genfer Flüchtlingskonvention u.a. Die Schüler*innen erfahren dadurch, dass globale Probleme national nicht gelöst werden können, sondern nur im Rahmen bestehender Verpflichtungen.

II DIE VERFASSUNGSPRINZIPIEN

AB 19 Das Fundament staatlicher Ordnung

— Zu Aufgabe 1

Im Mittelpunkt von AB 19 stehen die Verfassungsprinzipien: Bundesstaat, Republik, Demokratie, Sozialstaat und Rechtsstaat. Diese werden über die Textarbeit zu Art. 20 und 28 GG noch einmal hervorgehoben.

— Zu Aufgabe 2

Die Aufgabe lässt die bundesstaatliche Logik augenscheinlich werden: Weil die Länder selbst keine Bundesstaaten sind, taucht dieser Grundsatz in Art. 28 GG nicht auf, Rechtsstaatlichkeit aber sehr wohl in der Formulierung „demokratischer und sozialer Rechtsstaat“.

— Zu Aufgabe 3

Die Zusatzaufgabe 3 dient dazu, die Lernenden selbst in die Situation hineinzusetzen, die Verfassungsprinzipien so miteinander zu verbinden, dass ggf. unterschiedliche Gewichtungen erkennbar werden, die Anlass für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den eigenen Vorstellungen über Sinn und Zweck des Staates geben.

Wichtige Begriffe:

Verfassungsprinzipien/Staatsgrundsätze

AB 20 Auf den Begriff gebracht – Diese politische Ordnung will das Grundgesetz

— Zu den Aufgaben 1 und 2

Das Arbeitsblatt vertieft die Auseinandersetzung mit den Verfassungsprinzipien. Indem die Schüler*innen sich mit fremden und eigenen Definitionen auseinandersetzen und insbesondere die Anwendungsdimension eingeführt wird, wird aus einem abstrakten Prinzip eine praktisch erfahrbare Norm.

- A) Republik (BUN)
- B) Bundesstaat (DES)
- C) Sozialstaat (RE)
- D) Demokratie (PUB)
- E) Rechtsstaat (LIK)

Lösungswort: BUN_DES_RE_PUB_LIK

Wichtige Begriffe:

Demokratie, Republik, Sozialstaat, Bundesstaat, Rechtsstaat

AB 21 Ein Abstecher in die deutsche Verfassungsgeschichte

Das Arbeitsblatt bietet eine historische Einordnung des GG und insbesondere der Art. 1 und 20 (s. auch die „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 III) über Stationen der deutschen Verfassungsgeschichte. Es bietet damit auch einen Anknüpfungspunkt an die Geschichte der Menschenrechte (AB 04), knüpft hierbei ebf. an zentrale Schriftstücke (Verfassungswerke) an und bietet zudem über die Fotos einen Ausschnitt des jeweiligen historischen Kontexts. So kann das Grundgesetz als historisches Dokument verortet werden, das Vorläufer und Ideengeber in der Geschichte hat und auf historische Ereignisse wie die Erfahrungen von Massenmord, Krieg und Terror während des NS (-> Art. 1–20 GG) oder die Erämpfung von Frauen(wahl)rechten (-> Art. 3 GG) reagiert.

— Zu Aufgabe 1

Die Zuordnung lautet:

- Textkasten 1
(Art. 11, 12, 15 Verfassung des Deutschen Reiches),
1871,
Bild 2 (Bismarck)
- Textkasten 2
(Artikel II §137 der Paulskirchenverfassung),
1848,
Bild 4 (Paulskirche)
- Textkasten 3
(Artikel 1, 20 GG),
1949,
Bild 3 (Parlamentarischer Rat)
- Textkasten 4
(Artikel 109 Weimarer Reichsverfassung),
1919,
Bild 1 (Staatstheater Weimar)
- Textkasten 5
(§1 Reichstagsbrandverordnung),
1933,
Bild 5 (brennender Reichstag)

Wichtige Begriffe:

Grund-/Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaat

AB 22 Demokratie und Republik – siamesische Zwillinge?

1 Entweder oder?

— Zu den Aufgaben 1 und 2

Von allen Verfassungsprinzipien ist das republikanische Prinzip das am wenigsten diskutierte. Häufig wird es dem Demokratieprinzip untergeordnet bzw. mit ihm vermischt. Sein Kern scheint der Gegensatz zur Monarchie zu sein (vgl. AB 20). In der Begriffsgeschichte ist „res publica“ aber die Kennzeichnung der Gemeinwohlorientierung einer Staatsordnung. Dies wird in der Aufgabenstellung deutlich, die in eine Vierfeldermatrix mündet:

— Vierfeldermatrix

Bundesrepublik Deutschland:	Volksrepublik China:
+ Republik	+ Republik
+ Demokratie	– Demokratie
Königreich der Niederlande:	Königreich Saudi-Arabien:
– Republik (Monarchie)	– Republik (Monarchie)
+ Demokratie	– Demokratie (absolute Monarchie)

2 So oder so?

— Zu den Aufgaben 1 und 2

Die Erweiterung um den Amtseid von Bundespräsident²², Bundeskanzler²³ und Bundesministern²⁴ macht auf den alten Republikbegriff aufmerksam.

Die Aufgabe zielt vertiefend darauf ab, Republik (= dem Gemeinwohl verpflichtet) und Demokratie (= Wahl der Regierung durch das Volk) zu differenzieren.

Wichtige Begriffe:

Republik, Gemeinwohl, Monarchie, Demokratie

Literaturhinweis:

Höreth 2017: 15–29

AB 23 Demokratie – was ist das?

1 Wesentliche Aspekte ...

Demokratie drückt sich in Deutschland unter anderem in Wahlen und Abstimmungen, Partizipation und Repräsentation (Bilder) aus, aber nicht nur darin. Konstituierend sind des Weiteren die rechtliche Gleichheit der Staatsbürger²⁵, die Geltung des Mehrheitsprinzips bei Beachtung des Minderheitenschutzes, Gewaltenteilung und Herrschaftsbestellung auf Zeit, Öffentlichkeit und Parteienwettbewerb. Daher zielt die Bildzuordnung sowohl auf eindeutig erkennbare Demokratie Merkmale ab wie auch auf die eigenständige Hinzufügung von Merkmalen.

— Zu Aufgabe 1

Lösungshinweise:

- A) Wahlen, Art. 20 GG / Wahlrecht, 38 Abs. 1 GG
- B) Wahlkampf/Parteien, Art. 5, 21 GG
- C) Demonstration/Versammlung, Art. 8 GG
- D) Bundestagsplenum, Art. 38 ff. GG/Regierungserklärung Art. 62 ff. GG

— Zu Aufgabe 2 und 3

Aufgabe 1.2 und 1.3 dienen der Aktivierung der Lernenden und des Hinterfragens der Demokratie Merkmale. Die Erörterung eines Staates

ohne solche Bilder geht der Frage nach dem Zusammenhang von Demokratie und freier Presse nach (vgl. AB 12). Geht Demokratie ohne die Kommunikationsgrundrechte, ohne Wahlen oder ein Parlament als zentralem legislativem Organ?

2 ...für uns und andere

Die Mind-Maps machen unterschiedliche Demokratievorstellungen (z.B. stärker unmittelbare als repräsentative) deutlich.

Wichtige Begriffe:

Demokratie, Wahlen, Abstimmungen, Gewaltenteilung, Mehrheitsprinzip, Repräsentation, Öffentlichkeit, Parteien, Wettbewerb

Literaturhinweis:

Höreth 2017: 29–46.

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 61–64.

AB 24 Mehr direkte Demokratie?

Das Grundgesetz ist extrem zurückhaltend, was plebiszitäre Elemente, also direktdemokratische Partizipationsmöglichkeiten (Volksbegehren, Volksentscheid) betrifft. Dies ist auf den Argwohn des Parlamentarischen Rates gegenüber der deutschen Bevölkerung und ihrer Haltung zur Demokratie zurückzuführen. Man befürchtete Bedrohungen sowohl von den Anhängern des alten Regimes als auch von links (SED, KPD). Die Länderverfassungen sind hier wesentlich offener. Immer wieder wird daher die Forderung laut, auch auf Bundesebene „mehr Demokratie zu wagen“. Das Arbeitsblatt zeigt die Kontroverse und liefert Argumente für und gegen eine solche Verfassungsänderung.

— Zu den Aufgaben 1 bis 3

Lösungshinweise:

- A) contra / B) pro (zu D) / C) pro (zu I) / D) contra / E) contra / F) contra / G) pro (zu E) / H) pro (zu J) / I) contra / J) contra / K) pro (zu A) / L) pro (zu F)

Die Pro-Contra-Debatte kann eine Vertiefung der vorgestellten Argumente und eigene Gedanken der Lernenden miteinander verbinden.

Wichtige Begriffe:

Direkte/unmittelbare Demokratie, repräsentative Demokratie, Volksbegehren, Volksentscheid

Literaturhinweise:

Höreth 2017: 33–35

AB 25 Demokratie in der Schule

— Zu den Aufgaben 1 und 2

Mit diesem Arbeitsblatt wird die Frage demokratischer Beteiligung in die Lebenswelt der Schüler²⁶ gerückt.

— Zu Aufgabe 3

Dabei ist mit Blick auf Aufgabe 3 auch eine Problematisierung darüber notwendig, inwiefern Demokratie und Schule überhaupt zusammengehen können und welche Grenzen hier sichtbar werden.

— Zu Aufgabe 4

Mit Aufgabe 4 können die Schüler²⁷ für die Schule – den zentralen Lebensraum der Schüler²⁸, dessen Ausgestaltung sie unmittelbar betrifft – und damit für ihre eigenen Lebensumstände konkrete, kreative und konstruktive Utopien entwickeln.

Wichtige Begriffe:

Direkte/unmittelbare Demokratie, repräsentative Demokratie

AB 26 Bund und Länder

Föderalismus hat eine lange Tradition in der deutschen Verfassungsgeschichte. Daher ist das Bundesstaatsprinzip zunächst wenig umstritten: Es bietet die Möglichkeit einer vertikalen Gewaltenteilung, indem es den Bundesländern politische Kompetenzen vorbehält. In der Verfassungswirklichkeit führt das jedoch mitunter zu Kopfschütteln der Bürger[☹], wenn man z.B. mit der Familie seinen Wohnsitz von einem Bundesland in ein anderes verlegt: Schulformen unterscheiden sich, Lehrpläne divergieren, Regelungen sind anders. Daher dient das Arbeitsblatt nicht nur der Vermittlung unterschiedlicher Zuständigkeiten in der Gesetzgebung, sondern auch deren Problematisierung am Beispiel des Bildungsföderalismus, dessen historische und strukturelle Gründe (föderale Tradition sowie Gewaltbeschränkung durch Dezentralisierung und Gewaltenteilung in den westlichen Besatzungszonen) in den Blick genommen und auf ihre Aktualität und Funktionalität hin geprüft werden.

1 Geteilte Zuständigkeiten

— Zu Aufgabe 1

Reihenfolge der GG-Artikel im Lückentext:

Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 70 I GG, Art. 31 GG, Art. 70 II GG, Art. 71 und 73 GG, Art. 72 und 74 GG.

— Zu Aufgabe 2

– Bund, Ausschließliche Gesetzgebung (Art. 73 GG): Außenpolitik (Abs. 1 Nr. 1), Verteidigung (Abs. 1 Nr. 1), Passwesen (Abs. 1 Nr. 3), Geldwesen (Abs. 1 Nr. 4)

– Bund und Länder, Konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 GG): Straßenbau, Abfallwirtschaft (Abs. 1 Nr. 24), Naturschutz (Abs. 1 Nr. 29), Jagdwesen (Abs. 1 Nr. 28)

2 Sinn oder Unsinn?

— Zu den Aufgaben 1 und 2

Das abschließende Rollenspiel vertieft die Frage nach der Zeitgemäßheit der föderalen Ordnung. Die begründete Stellungnahme fasst die Beurteilung der Lernenden zu Sinn und Unsinn des Föderalismus zusammen.

Wichtige Begriffe:

Föderalismus, ausschließliche Gesetzgebung, konkurrierende Gesetzgebung, vertikale Gewaltenteilung

Literaturhinweise:

Höreth 2017: 58–72.

AB 27 Das Föderalismusquiz – Wer wird Millionär?

Das Arbeitsblatt vertieft wichtige Föderalismusaspekte (z.B. Subsidiaritätsprinzip).

➡ **Achtung:** Hier hat sich leider ein Fehler im AB eingeschlichen. Die richtige Anzahl der Lösungsbuchstaben lautet 1x a), 3x b), 4xc), 2x d).

1c) Die Antworten a) und b) betreffen Maßnahmen, nicht aber eine umfassende Definition. In einem Staatenbund d) ist die Integration noch nicht so stark vorangeschritten, dass man von (Kon-)Föderation reden könnte.

2d) Der Länderfinanzausgleich berücksichtigt in einem komplizierten Verfahren die unterschiedliche Wirtschaftskraft der Länder. Wo diese liegen ist egal.

3d) Bayerns Verfassung darf grundsätzlich nicht inkompatibel mit den Grundsätzen des GG sein.

4c) s. AB 26

5b) Das Subsidiaritätsprinzip setzt zuerst auf Selbsthilfe, wenn notwendig ist Hilfe der nächst höheren Ebene geboten; dies gilt prinzipiell auch für die EU.

6c) 2017 erzielte NRW das höchste absolute BIP, gefolgt von Bayern und Baden-Württemberg. Bremen war an letzter Stelle.

7b) Bildungsangelegenheiten sind primär Ländersache. Die Kulturhoheit der Länder ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder. Vgl. AB 26.

8c) Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern (1952 vereint zu Baden-Württemberg), Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein (Saarlandbeitritt 1957)

9a) vgl. Art. 29 GG.

10b) vgl. Art 20a GG.

AB 28 Sozialstaat – was sonst?

Das Sozialstaatsprinzip ist das politisch am meisten gestaltbare der Verfassungsprinzipien. Nach der Rechtsprechung des BVerfG entwächst aus ihm die Verpflichtung, für eine gerechte Sozialordnung Sorge zu tragen, Verantwortung für die sozial Schwachen zu übernehmen und das Existenzminimum zu gewährleisten. Wie das im Einzelnen geschieht, ist Aufgabe des Gesetzgebers, unterliegt aber der Normenkontrolle durch das BVerfG. Ankernorm dabei ist die Würde des Menschen.

So schwer wie diese zu definieren ist, so schwer ist die Frage nach sozialer Gerechtigkeit zu beantworten. Deshalb sind viele sozialpolitische Maßnahmen auch stark umstritten.

— Zu Aufgabe 1

Das Arbeitsblatt setzt genau hier an: Soziale Problemlagen, wie z.B. Altersarmut und Sozialreformen wie z.B. das Hartz IV-Paket, sind im medialen Diskurs omnipräsent. Die Schüler[☹] kennen daher die Problematik und können sowohl die Problemfelder erkennen als auch zu einzelnen sozialpolitischen Fragestellungen Stellung beziehen. Die Offenheit unterschiedlicher Sozialstaatsentwürfe wird in der Placemat-Methode aufgegriffen und über die Internetrecherche vertieft. Die Schüler[☹] können so erkennen, dass divergierende ordnungs- und sozialpolitische Vorstellungen ein Kennzeichen demokratischer Staaten sind.

— Zu Aufgabe 2

Beim ersten Fall der Aufgabe 2 geht es um die Frage, was zum Existenzminimum gehört. Geht es hier allein um materielle Existenz oder auch um soziale und kulturelle Teilhabe? Das Existenzminimum für Kinder und Jugendliche umfasst dabei Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Leistungen zum Lebensunterhalt sowie ein „Bildungspaket“. Wer sollte unter welchen Bedingungen einen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung erhalten? Warum gibt es kein Grundrecht auf Arbeit und Wohnen? Darum geht es im zweiten Fall. Im dritten Fall geht es um das Thema Inklusion, das vielen Schülern[☹] aus ihrem Schulalltag bekannt ist. Hierzu lässt sich bspw. die Frage nach einem Recht auf barrierefreie öffentliche Gebäude bearbeiten; nach einem Anspruch von Eltern eines schwerst mehrfach behinderten Kindes auf ein rollstuhlgerechtes Auto, damit das Kind am öffentlichen Leben teilhaben kann; nach dem Anspruch eines Kindes mit Down-Syndrom auf den Besuch der Regelschule; oder die Frage, ob erwachsene Menschen mit Behinderung in speziellen Werkstätten arbeiten oder eher in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden sollten.

Mit Blick auf den Zusammenhang zwischen abstrakten Freiheitsrechten und sozialstaatlichen Leistungen (Existenzsicherung, Bildung etc.) lässt sich hier auch fragen, ob die Ausübung von Freiheitsrechten voraussetzungslos ist oder eine gewisse soziale Versorgung und Teilhabe erfordert.

Auch ob und in welcher Weise ein Mensch seine politischen Mitwirkungsrechte nutzt, ist abhängig von seinen sozialen Teilhabechancen. Das ist der Zusammenhang zwischen Demokratie und Sozialstaat – die Sicherstellung einer gleichberechtigten Partizipation.

Wichtige Begriffe:

Sozialstaat, Sozialpolitik, Eigenverantwortung, Solidarität

Literaturhinweise:

Höreth 2017: 73-81.

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 91–94.

AB 29 Rechtsstaat ist ...

Das Verfassungsprinzip Rechtsstaat durchzieht das Grundgesetz wie der Blutkreislauf den menschlichen Körper. Es ist essenziell für den freiheitlichen Verfassungsstaat und konkretisiert sich in zahlreichen Rechtsnormen, die es ausgestalten. Unbedingt gelten dabei der Vorrang der Verfassung und die Gewaltenteilung. Mit dem Ziel des Rechtsstaatsprinzips, Individuen vor willkürlichen staatlichen Entscheidungen zu schützen, ist ein Umsetzungsauftrag an den Gesetzgeber verbunden. Staatshandeln muss rechtsstaatskonform sein: gesetzeseleitet, transparent und fair. Mehr noch: Der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland entzieht dem Gesetzgeber die Disposition über die Freiheitssphäre der Bürger²², indem das Grundgesetz mit den unveräußerlichen Grundrechten Grenzen einzieht, die nicht überschritten werden dürfen. Damit ist der Rechtsstaat des Grundgesetzes ein freiheitssichernder.

— Zu Aufgabe 1 und 2

Das Arbeitsblatt beginnt mit der Erfassung der Präkonzepte der Lernenden. Das Assoziationsspiel wird über das Begriffsrätsel ergänzt.

Lösungshinweis:

1. BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (Art. 93 f. GG)
2. RECHTSWEG (Art. 19 IV GG)
3. GEWALTENTEILUNG (Art. 20 II GG)
4. GRUNDRECHTE (Art. 1 III GG)
5. UNABHÄNGIGKEIT (Art. 97 GG)
6. GESETZ (z.B. Art. 2 II GG)
7. GEHOER (Art. 103 I GG)
8. VERFASSUNGSBESCHWERDE (Art. 93 I 4a GG)
9. UNZULÄSSIG (Art. 101 I GG)*
10. BEKENNTNISSES (Art. 4 I GG)
11. VERFASSUNGSMÄSSIGE (Art. 20 III GG)
12. VÖLKERRECHT (Art. 25 GG)

Lösungswort: Verhältnismäßigkeit

* Gemeint sind nicht Fachgerichtsbarkeiten (Art. 101 Abs. 2 GG, z.B. Familiengerichte oder Kammern für Handelssachen), sondern Gerichte, die für einen Fall oder bestimmte Fälle nachträglich errichtet werden („Standgerichte“, „Sondergerichte“). Der Artikel ist eine Reaktion auf die Sondergerichtsbarkeit im Nationalsozialismus.

Wichtige Begriffe:

Rechtsstaat, Grundrechte, Bindung an Recht und Gesetz, Gewaltenteilung, Rechtsweg, Verfassungsbeschwerde, Bundesverfassungsgericht

Literaturhinweise:

Höreth 2017: 46-57.

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 83–87.

AB 30 Der Rechtsstaat in Anwendung

— Zu Aufgabe 1

Das sehr anspruchsvolle Arbeitsblatt setzt sich – mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten anonymisiert und verfremdet – mit dem Fall des wegen Mordes verurteilten Magnus Gäfgen auseinander. In ihm werden viele Facetten der Rechtsstaatlichkeit beleuchtet: Rechtsweg und Rechtsschutz, prozessuale Grundrechte (Folterverbot) und Verfassungsbeschwerde, Einbettung in internationales Recht. Die Schüler²³ haben die Gelegenheit zu eigener Positionierung und müssen sich mit dem „Preis des Rechtsstaats“ auseinandersetzen, nämlich dass dieser auch für jene Geltung behalten muss, die gegen elementare Rechtsnormen verstoßen. Würde er das nicht, wäre er kein Rechtsstaat mehr.

— Zu Aufgabe 2

Die Komplexität des AB rührt aus den zahlreichen Aspekten, die hier eine Rolle spielen, wie etwa

- rechtsstaatliche Verfahrensgarantien (Unschuldsvermutung, Gewaltverbot, Schweigerecht des Beschuldigten),
- die Funktionsweise des Instanzenzugs und der Organisation des EGMR (dessen Große und Kleine Kammer keine Instanzen sind; es gibt kein Berufungs- oder Revisionsverfahren; entscheidet die kleine Kammer wie in diesem Falle nicht einstimmig, kann die Entscheidung der Großen Kammer beantragt werden),
- die komplexe Diskussion um die „Rettungsfolter“, die dieser Fall ausgelöst hat,
- die Grundrechte des Angeklagten Gäfgen, die hier betroffen sind (Freiheit der Person, Recht auf ein faires Verfahren) und
- der Zusammenhang zur Menschenwürdegarantie.

Weiterführend könnte das Problem des polizeilichen Todesschusses diskutiert werden (auch hier: Menschenwürde, Recht auf Leben, Recht auf ein faires Verfahren).

Eine andere weiterführende Frage ist, warum das GG, anders als die internationale Menschenrechtserklärung, kein ausdrückliches Verbot der Folter und grausamer und unmenschlicher Behandlung enthält.

Die verhängte Geldstrafe kommt einer symbolischen Verurteilung gleich und hat großen Seltenheitswert. Sie ist zurückzuführen auf die Anerkennung des schweren Konflikts des Frankfurter Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner, drückt aber zugleich eine Missbilligung aus, was bei Straflosigkeit oder einem Abtun als „Rettungsfolter“ nicht der Fall gewesen wäre.

Wichtige Begriffe:

Folterverbot, „Rettungsfolter“, Vernehmung, Staatsanwaltschaft, Anklage, Hauptverhandlung, Rechtskraft, Revision, Verfassungsbeschwerde, Landgericht, Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

III DIE VERFASSUNGSORGANE UND IHRE AUFGABEN

AB 31 Verfassungsorgane und Gewaltenteilung

Das Arbeitsblatt bietet eine Übersicht zu den Verfassungsorganen. In Form einer klassischen Institutionenkunde werden die einzelnen Institutionen (mit Artikeln des GG) in ihrem gewaltenteilenden Verhältnis zueinander vorgestellt.

➡ Im Anhang finden Sie das Schaubild als Folienvorlage.

Wichtige Begriffe:

Verfassungsorgane, Gewaltenteilung

Literaturhinweise:

Weißeno/Detjen/Juchler/Massing/Richter 2010: 69–72.

AB 32 Verfassungsorgane und Volkssouveränität

Das Arbeitsblatt bietet eine Erweiterung von AB 31. Die Erweiterung und Problematisierung knüpft an AB 24 an: Soll der Bundespräsident direkt vom Volk gewählt werden? Die Pro-Contra-Debatte greift eine Frage auf, die bei jeder Wahl des Bundespräsidenten neu aufflammt. Es geht um die Ausweitung direkt-demokratischer Verfahren als Ausdruck von Demokratie und Volkssouveränität.

Informationen zu Aufgabe, Stellung, Kompetenzen und (historischer) Bedeutung des Bundespräsidenten gibt es auf bpb.de, z.B. mit Infografik www.bpb.de/politik/40453, im Dossier „Deutsche Demokratie“ www.bpb.de/politik/39360, im Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland unter www.bpb.de/nachschlagen/201992 oder in einfacher Sprache hier www.bpb.de/nachschlagen/249827.

— Zu Aufgabe 1

Hüter des GG: Bundesverfassungsgericht (4);
Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland: Bundespräsident (3);
Wahlgremium, das das Staatsoberhaupt wählt: Bundesversammlung (5);
Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland: Bundestag (6);
Das mit der Leitung des Staates beauftragte Verfassungsorgan:
Bundesregierung (1); Bundesorgan, durch das die Bundesländer bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitwirken: Bundesrat (2)

— Zu Aufgabe 2

Lösungshinweis:

Aufgabe 2: Direkt gewählt wird nur (6), der Bundestag.

Wichtige Begriffe:

Verfassungsorgane, Volkssouveränität, direkte Demokratie

AB 33 Der Bundestag – Mittelpunkt der Demokratie?

1 Aufgaben des Parlaments

Das Arbeitsblatt fokussiert auf die klassischen Parlamentsfunktionen: Gesetzgebung, Kontrolle, Herstellung von Öffentlichkeit und Wahlfunktion. Damit ist das Parlament in der Verfassungstheorie der „Mittelpunkt der Demokratie“. Diese Rechte werden allerdings nicht vom Parlament als Organ ausgeübt. Sie verteilen sich – aufgrund der „Funktionseinheit“ von Parlamentsmehrheit und Regierung – vielmehr unterschiedlich auf die Institutionen Regierungsfractionen und Opposition. Hier zeigt sich eine Verschiebung von der klassischen organschaftlichen Gewaltenteilung zur institutionellen bzw. zur Gewaltenteilung. Neben der Frage der

Kontrollausübung sind weitere Beispiele für diese Verschränkung die begrenzten legislativen Befugnisse der Exekutive (Art. 80 GG), die Gesetzeskraft mancher Entscheidungen des BVerfG und die Einstellung der Richter durch die Verwaltung. Eine Bewertung dessen kann verschieden ausfallen. Einerseits lässt sich das System des GG so als ein fein austariertes System gegenseitiger Kontrollbefugnisse und Rechtfertigungszwänge begreifen, da an jeder wichtigen Entscheidung mehrere Organe beteiligt sind, so dass sie sich zwangsläufig gegenseitig kontrollieren und Kompromisse finden müssen. Andererseits sind manche dieser Verflechtungen nicht unproblematisch, weil sie Machtmonopole möglich machen (können). Dazu gehört die hier angesprochene Übereinstimmung von parlamentarischer Mehrheit und Regierung, die nur durch eine starke Opposition ausgeglichen werden kann. Das Recht zur Kontrolle der Regierung hat allerdings nach wie vor das gesamte Parlament, und gerade bei Koalitionsregierungen passiert es durchaus, dass Mitglieder der Mehrheitsfraktionen diese Kontrollrechte (mit) ausüben, etwa bei der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

2 Auf den zweiten Blick

— Zu den Aufgaben 1 und 2

Während in Aufgabe 1 in Form einer klassischen Institutionenkunde die Parlamentsfunktionen erarbeitet werden, bietet Aufgabe 2 eine Problematisierung des Gewaltenteilungskonzepts. Grundlage sind zwei Strukturzeichnungen, die die klassische Gewaltenteilung der präsidentiellen Demokratie und die Gewaltenteilung der parlamentarischen Demokratie verdeutlichen.

Wichtige Begriffe:

Parlamentsfunktion, Gewaltenteilung

Literaturhinweise:

Ismayr 2013: 36–42.

Marschall 2015: 128–150.

AB 34 Die Gesetzgebung – das Verfahren

Das Arbeitsblatt bietet in Form einer klassischen Institutionenkunde einen Überblick über das Gesetzgebungsverfahren. Wichtig ist dabei, dass die Komplexität des Verfahrens als Gewinn erfasst wird. Darauf zielt die weiterführende Aufgabenstellung ab. Zur Verdeutlichung können „abschreckende Gegenbeispiele“ herangezogen werden wie Notverordnungen in der Weimarer Republik oder Dekrete der US-amerikanischen Regierung.

➡ Im Anhang finden Sie das Schaubild als Folienvorlage.

Wichtige Begriffe:

Gesetzesinitiative, Einspruchsgesetze, Zustimmungsgesetze, Vermittlungsausschuss

Literaturhinweise:

Ismayr 2013: 207–255.

AB 35 Der Bundesrat

— Zu Aufgabe 1

Da die zentrale Aufgabe des Bundesrats, die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes, schon im Gesetzgebungsverfahren (AB 34) thematisiert wurde, steht im Kern des Arbeitsblatts die politische Frage nach dem Stimmengewicht der Bundesländer im Bundesrat. Diese Frage steht exemplarisch auch für andere zwischenstaatliche Organisationen, in denen Partner unterschiedlichen Gewichts zusammenarbeiten.

— Zu Aufgabe 2

Drei Möglichkeiten sind prinzipiell gegeben:

- Senatsmodell: Jedes Land erhält genau eine Stimme, da jedes Land als gleichwertiger Partner verstanden wird.
- Proporzmodell: Jedes Land erhält so viele Stimmen, wie es Anteil an einem Indikator des Staatenverbunds hat, z.B. Bevölkerungszahl, Wirtschaftskraft o.a. Ein Land, das mehr als die Hälfte eines solchen Indikators aufwiese, hätte somit die Mehrheit der Stimmen.
- Kompromissmodell: Jedes Land erhält eine vorher ausgehandelte Anzahl von Stimmen, wobei ähnliche Länder gleich behandelt, stärker abweichende Länder aber nicht zu stark begünstigt oder benachteiligt werden.

Lösung:

- Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen: je 6
- Hessen: 5
- Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen: je 4
- Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland je 3

— Zu Aufgabe 3

Das Grundgesetz verfährt nach dem zuletzt genannten Modell. Die Schüler*innen sollen die unterschiedlichen Modelle diskutieren und den politischen Sinn der Verfahren erfassen.

Wichtige Begriffe:

Bundesrat, Stimmenzahl

Literaturhinweise:

Marschall 2015: 221–227.

AB 36 Die Bundeskanzlerin – mächtigste Frau im Staat?

Das Arbeitsblatt thematisiert die „Kanzlerdemokratie“ der Bundesrepublik Deutschland. Der Verfassungstext gibt der Bundeskanzlerin eine Reihe von besonderen Rechten: Richtlinienkompetenz und Kabinettsbildungsrecht sichern den politischen Vorrang, das konstruktive Misstrauensvotum (das vor allem die Möglichkeiten des Parlaments begrenzt, die Regierung abzusetzen als Gegenmodell zur Weimarer Reichsverfassung, in der das Parlament der Regierung das Vertrauen entziehen konnte) erzwingt einen Wechsel der Parlamentsmehrheiten, die Vertrauensfrage (die v.a. die Möglichkeit der Parlamentsauflösung begrenzt) kann Druck auf die Abgeordneten der Regierungsfractionen erzeugen. Zum „Kanzlerprinzip“ treten allerdings das „Kollegial- oder Kabinettsprinzip“ und das „Ressortprinzip“, s. dazu im Dossier Deutsche Demokratie www.bpb.de/politik/39365.

Zudem agiert der Bundeskanzler*in nicht im politikernen Raum, sondern muss selbst erst eine Mehrheit für seine*ihre Wahl gewonnen haben. Das zeigen die Schwierigkeiten der Regierungsbildung nach der Bundestagswahl 2017. Der Verfassungstext ist somit das eine, die Verfassungswirklichkeit zeigt dem*der Regierungschef*in seine politischen Grenzen auf. Die Aufgabenstellung hebt auf die machtpolitische Einbettung des Bundeskanzlers*in ab.

Lösungshinweise für die Tabelle:

- Art. 64 (1) GG: Kabinettsbildungsrecht
Art. 65 GG: Richtlinienkompetenz
Art. 67 (1) GG: Abwahl nur über konstruktives Misstrauensvotum
Art. 68 (1) GG: Parlamentsauflösung über Vertrauensfrage

Wichtige Begriffe:

Kanzlerdemokratie, Richtlinienkompetenz, konstruktives Misstrauensvotum, Koalition

Literaturhinweise:

Marschall 2015: 151–170.

AB 37 Das Bundesverfassungsgericht

Das Arbeitsblatt stellt das BVerfG als „Hüter der Verfassung“ vor. Die Zeitungsberichte zeigen seine Bedeutung für die Politik. Diese ergibt sich aus seinen Zuständigkeiten insb. nach Art. 93 und 100 GG. Die wichtigsten Verfahrensarten sind Verfassungsbeschwerden, die abstrakte und konkrete Normenkontrolle sowie der Organstreit und der Bund-Länder-Streit. Weitere Informationen dazu gibt es z.B. im Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland unter www.bpb.de/politik/40453 oder mit Infografik unter www.bpb.de/politik/40457.

— Zu Aufgabe 1

Die Aufgabenstellung dient dazu, die Spannweite der Verfahren vor dem BVerfG zu erfahren. Die Suche kann arbeitsteilig stattfinden und dann zur Übersicht im Plenum zusammengeführt werden.

— Zu den Aufgaben 2 und 3

Die weiterführende Aufgabenstellung zur Karikatur verweist auf die politische Dimension der Urteile. Stellt das Gericht die Verfassungswidrigkeit einer Norm fest, dann hat das Auswirkungen auf die öffentliche Diskussion sowie auf die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers. In dieser Hinsicht haben die Entscheidungen des BVerfG eine politische Dimension. Dies umso mehr, je detaillierter eine Neuregelung durch das Gericht vorgegeben wird (Stichwort „Ersatzgesetzgeber“). Konkrete Fälle, aus denen die politisch relevanten Wirkungen einer Entscheidung des BVerfG hervorgehen, sind bspw.

- die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Norm mit der Folge ihrer Unanwendbarkeit (z.B. „Transsexuellengesetz“),
- die Setzung einer Frist für eine Neuregelung durch den Gesetzgeber (z.B. „dritte Option“),
- die Schaffung einer Übergangsregelung (z.B. Antrag des nichtehelichen Vaters auf gemeinsames Sorgerecht gegen den Willen der Mutter).

Wichtige Begriffe:

Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde

Literaturhinweise:

Marschall 2015: 191–210.

AB 38 Verfassungswandel und -reform

Das Arbeitsblatt behandelt die Wandelbarkeit des GG und die Frage nach einer grundlegenden Verfassungsreform. Die Aktualität dieser Wandelbarkeit wird durch den Hinweis auf die (bei Drucklegung neueste) Grundgesetzänderung vom Juli 2017 verdeutlicht, die wie alle Änderungen auf den Seiten des Bundestages, hier konkret unter <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/786/78664.html> nachgelesen werden kann.

— Zu Aufgabe 1

Exemplarisch sollen der Wertewandel und die Anpassungsfähigkeit des GG an Art. 3 GG erfahrbar werden. Der Vergleich der Abschnitte I und II des Grundgesetzes von 1949 mit dem gegenwärtig aktuellen Text wird in Aufgabe 1 beschrieben, erörtert und bewertet.

— Zu den Aufgaben 2 und 3

Durch Aufgabe 2 und 3 erfahren die Schüler^{innen} das GG nicht nur als wandelbar, sondern sich selbst auch als mitspracheberechtigt bei der Frage, was im GG verankert sein soll.

Weitere Änderungen des GG können zum einen über die Kennzeichnung von zusätzlichen Artikeln mit Kleinbuchstaben, z.B. Staatsziel Naturschutz in Art. 20a GG aufgespürt werden. Als mögliche Gründe können sich wandelnde Wertvorstellungen sowie die Wiederaufrüstung, die Wiedervereinigung und die europäische Integration genannt werden.

Wichtige Begriffe:

Verfassungswandel, Verfassungsreform

Literaturhinweis:

Gramm/Pieper 2010: 388–392.

AB 39 Die Zukunft des Grundgesetzes – Verfassungsreform und europäische Integration

Über Art. 23 und 146 GG wird zum einen ein Blick über den Tellerrand auf die Ebene der EU ermöglicht, zum anderen wird die Frage der Gültigkeitsbedingungen des GG in den Blick genommen.

1 Die EU im GG

— Zu Aufgabe 1 und 2

In Erweiterung der Aufgabe 1.2 kann hier gefragt werden, ob der besondere Schutz der Art. 1 und 20 GG („Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 III) nicht dem Demokratieprinzip widerspricht. Es kann auch diskutiert werden, inwiefern der Gesetzgeber Art. 79 III nicht einfach abschaffen könnte. Der Wortlaut von Art. 79 III GG ist eindeutig: Verfassungsänderungen, die den materiellen Kern des Grundgesetzes betreffen, sind im Rahmen des Grundgesetzes nicht möglich. Damit ziehen die Verfassungsgeber^{innen} eine unüberschreitbare Linie ein. Der Verfassungskern lässt sich somit über Art. 79 III GG bestimmen. Eine mögliche Diskussion, ob damit das Verfassungsprinzip der Demokratie oder die Volkssouveränität verletzt sei, würde genau diese absolute Schranke bewusst machen. Hieran anschließen kann sich nach intensiver Beschäftigung mit dem GG zudem die Diskussion darüber, ob diese Bestimmung mit verfassungsändernder Mehrheit aufgehoben werden könnte oder ob auch eine neue Verfassung nach Art. 146 GG im Kern aussehen müsste wie das Grundgesetz, da dieses ja zur Verfassungsgebung in Kraft wäre.

In Verbindung mit den AB 06, 19 und 21 wird so der Verfassungskern noch einmal im Zusammenhang erfasst und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Architektur des Grundgesetzes betrachtet. Die Ambiguität des Art. 79 III GG wird dabei ebenso deutlich wie das grundlegende Misstrauen der Verfassungsgeber^{innen} gegen schrankenlose Mehrheitsentscheidungen.

2 Deutschland in Europa

Die Auseinandersetzung mit Art. 146 GG in Aufgabe 2 führt zu einer eigenen Positionierung (vgl. AB 09 und AB 11) zum Grundgesetz und greift AB 01 wieder auf. Die Erweiterungsaufgabe 2.3 macht deutlich, dass Verfassungsänderungen nicht nur eine breite Zustimmung, sondern auch Zeit benötigen.

Wichtige Begriffe:

Verfassungswandel, europäische Integration, Ewigkeitsklausel, Verfassungsgrundsätze

Literaturhinweis:

Hesse 1999: 292–295.

Gramm/Pieper 2010: 388–392.

AB 40 Abschlussrallye

Zum spielerisch-rekapitulierenden Abschluss der Beschäftigung mit dem GG wird eine Rallye durchgeführt, bei der die Belohnung für das schnellste Team z.B. darin liegen könnte, ohne Los frei zu wählen, welches Kapitel es in Aufgabe 2 bearbeiten will.

Lösungshinweis:

Gesucht sind nur die Artikelnummern, ohne Absätze.

1. Art. 50 GG / **2.** Art. 1 GG / **3.** Art. 13 GG / **4.** Art. 62 GG /
5. Art. 31 GG / **6.** Art. 7 GG / **7.** Art. 38 GG / **8.** Art. 102 GG /
9. Art. 5 GG / **10.** Art. 70 GG / **11.** Art. 4 GG / **12.** Art. 21 GG /
13. Art. 3 GG / **14.** Art. 97 GG / **15.** Art. 12 GG / **16.** Art. 22 GG /
17. Art. 17 GG / **18.** Art. 59 GG / **19.** Art. 76 GG / **20.** Art. 88 GG /
21. Art. 110 GG

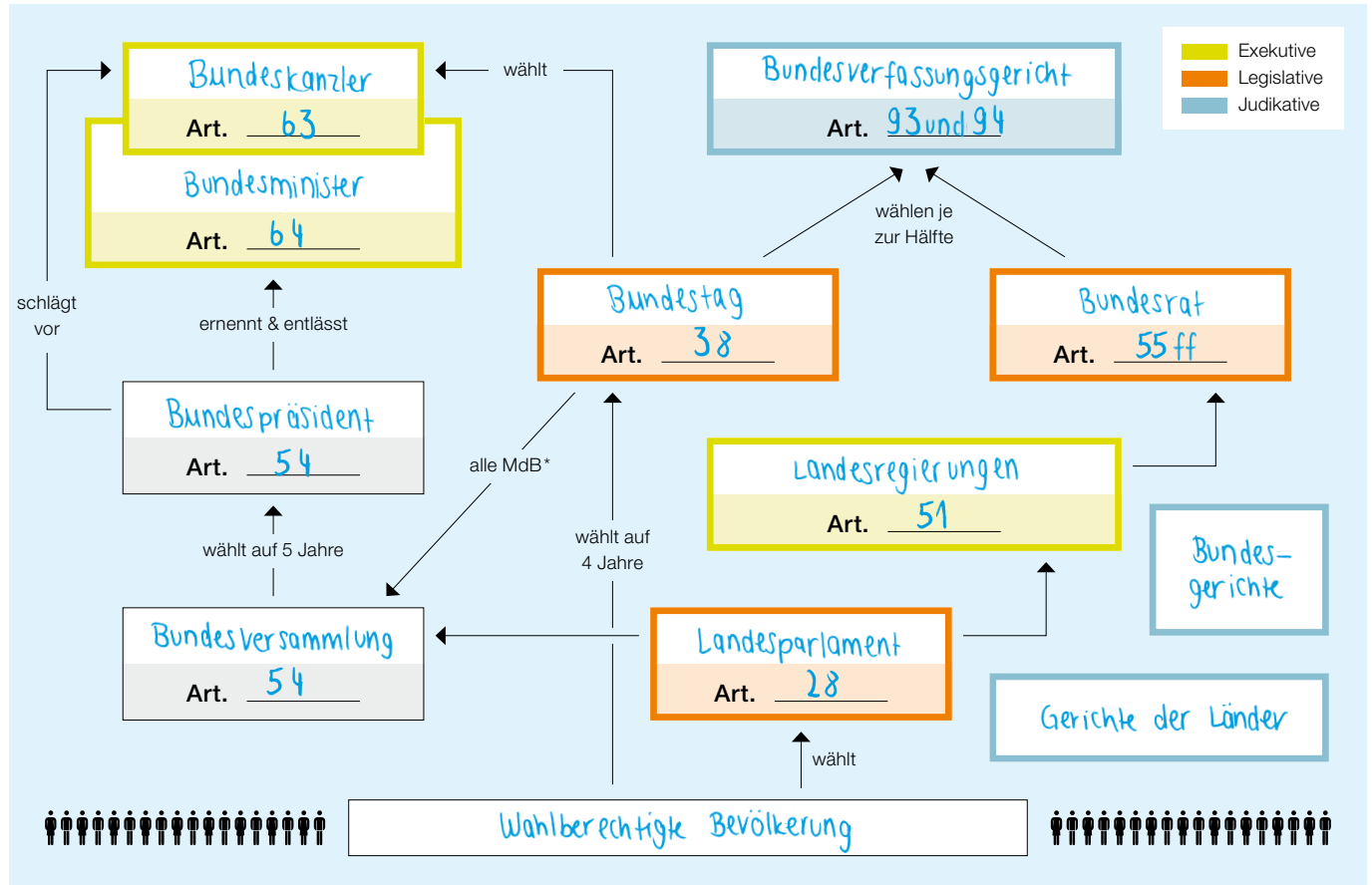
LITERATUR

- Batts, Ulrich, Gusy, Christoph (2018): Einführung in das Staatsrecht. 6. Auflage. Berlin.
- Degenhart, Christoph (2017): Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht. Mit Bezügen zum Europarecht. Lehrbuch, Entscheidungen, Gesetzestexte. 33., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg.
- Detjen, Joachim / Massing, Peter / Richter, Dagmar / Weißeno, Georg (2012): Politikkompetenz – ein Modell. Wiesbaden.
- Detjen, Joachim (2009): Verfassungswerte. Welche Werte bestimmen das Grundgesetz? Bonn.
- Goll, Thomas / Hartmann, Michaela / Goll, Eva-Maria (2018): Qualitätsvoller Politikunterricht – ein Entwurf. In: Reinhardt, Volker / Rehm, Markus / Wilhelm, Markus (Hrsg.): Wirksamer Politikunterricht. Baltmannsweiler, S. 59–70.
- Gramm, Christof / Pieper, Stefan (2010): Grundgesetz. Bürgerkommentar. Antworten der Verfassung auf gesellschaftliche Fragen. Bonn.
- Hesse, Konrad (1999): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Neudruck der 20. Auflage. Heidelberg.
- Höreth, Marcus (2016): Die komplexe Republik. Staatsorganisation in Deutschland. Bonn.
- Ismayr, Wolfgang (2013): Der Deutsche Bundestag. 3. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012. Bonn.
- Kingreen, Thorsten, Poscher, Ralf (2017): Grundrechte. Staatsrecht II. Lehrbuch, Entscheidungen, Gesetzestexte 33., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg.
- Marshall, Stefan (2015): Das politische System Deutschlands. 3. Auflage 2014. Bonn.
- Rödder, Andreas (2010): Deutschland einig Vaterland. Die Geschichte der Wiedervereinigung. Bonn.
- Seifert, Jürgen (1991): Der Grundkonsens über die doppelte innerstaatliche Feinderklärung. Zur Entwicklung der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. In: Blanke, Bernhard / Wollmann, Hellmut (Hrsg.): Die alte Bundesrepublik. Kontinuität und Wandel. Opladen, S. 354–366.
- Vorländer, Hans (2009): Die Deutschen und ihre Verfassung. In: APuZ 18–19, S. 8–18.
- Weißeno, Georg / Detjen, Joachim / Juchler, Ingo / Massing, Peter / Richter, Dagmar (2010): Konzepte der Politik – ein Kompetenzmodell. Bonn.
- Wolfrum, Edgar (2007): Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Bonn.

Grundgesetz für Einsteiger

III. Anhang: Folienvorlagen

— Verfassungsorgane und Gewaltenteilung



Die Ausübung staatlicher Gewalt hat das Grundgesetz besonderen Organen anvertraut: der **vollziehenden Gewalt** (= Exekutive), der **Gesetzgebung** (= Legislative) und der **Rechtsprechung** (= Judikative). In ihrer Gesamtheit verkörpern sie die rechtstaatliche, demokratische und bundesstaatliche Ordnung des Grundgesetzes.

* Mitglieder des Bundestages

Exekutive

Auf Vorschlag des Bundespräsidenten wählt der Bundestag mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder den **Bundeskanzler**. Die vom Bundeskanzler ausgewählten Mitglieder der Bundesregierung werden auf seinen Vorschlag vom Bundespräsidenten ernannt oder entlassen.

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Er kann nur durch ein sogenanntes Misstrauensvotum abgewählt werden, dann nämlich, wenn der Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit einen neuen Bundeskanzler wählt.

Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes liegt beim **Bundespräsidenten**, der von der Bundesversammlung mit absoluter Mehrheit auf fünf Jahre gewählt wird. Die **Bundesversammlung** besteht aus den Bundestagsabgeordneten und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Landesparlamenten gewählt werden.

Legislative

Oberstes gesetzgebendes Organ ist der **Deutsche Bundestag**, dessen Abgeordnete alle vier Jahre in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar vom Volk gewählt werden.

Durch den **Bundesrat**, der das *föderative* Element im Staatsaufbau verkörpert, wirken die Länder an der Gesetzgebung mit. Im Gesetzgebungsverfahren ist je nach Art des Gesetzes seine Zustimmung erforderlich oder zumindest sein Einspruch möglich.

Judikative

Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt liegt bei den Gerichten der Länder, den Bundesgerichten und dem **Bundesverfassungsgericht**. Dieses gilt als Hüter des Grundgesetzes und besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

ZUSATZAUFGABE
01

Grundgesetz für Einsteiger

IV. Anhang: Zusatzaufgabe

— Das Grundgesetz und ich

➡ Zeichne sinnvolle Verbindungen zwischen den Begriffen (Pfeile) ein und beschrifte sie (z.B. Gericht → verurteilt → Straftäter).
Wenn dir Begriffe unklar sind, dann markiere sie mit einem Fragezeichen.

Staatsorgane

Staatsordnung

Grundgesetz

Verfassung

Grundrechte

Bürger

ZUSATZAUFGABE
01

Grundgesetz für Einsteiger

IV. Anhang: Zusatzaufgabe

— Das Grundgesetz und ich

➡ Beispiel für eine mögliche Schüler-Map

